

BACHELOR-THESIS

ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES BACHELOR OF ART'S

**GRUNDLEGENDE ÜBERLEGUNGEN ZUM
ÜBERGANGSMANAGEMENT ALS TEIL DES
RESOZIALISIERUNGSPROZESSES IN HAMBURG,
AM BEISPIEL ERWACHSENER DELINQUENTEN**

ERSTELLT DURCH:

MARCEL HEIN, MATRIKELNUMMER: 2036465



TAG DER ABGABE: 19.12.2013

ERSTPRÜFERIN: PROF. DR. CARMEN GRANSEE

ZWEITER PRÜFER: PROF. DR. JENS WEIDNER

- INHALTSVERZEICHNIS -

1.	Einleitung	3
2.	Der Prozess der Kriminalisierung	4
2.1	„Wie wird man Kriminell?“ Das Teufelskreismodell von Stephan Quensel.....	5
2.2	Sekundäre Devianz	9
2.3	Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens	11
2.4	Der Labeling Approach nach Howard S. Becker	13
3.	Resozialisierung von Strafgefangenen	20
3.1	Rechtliche Grundlagen	20
3.2	Zum Begriff der Resozialisierung	22
3.3	Rechtsgebiete der Resozialisierung	24
4.	Das Übergangsmanagement	24
4.1	Die Entstehung des Übergangsmanagements	25
4.2	Resozialisierung als Aufgabe aller Akteure der Straffälligenhilfe.....	25
4.3	Staatliche Straffälligenhilfe in Hamburg	26
4.3.1	Die Gerichtshilfe	27
4.3.2	Die Bewährungshilfe	27
4.3.3	Die konzentrierte Führungsaufsicht der Bewährungs- und Gerichtshilfe	28
4.3.4	Die Haftentlassungshilfe	29
4.4	Die Freie Straffälligenhilfe in Hamburg	30
4.4.1	Integrationshilfen e.V. – Das Wohnprojekt „Trotzdem“ –	31
4.4.2	Angebot des Wohnprojektes „Trotzdem“	31
4.4.3	Ziele des Wohnprojektes „Trotzdem“	34
5.	Stand der Forschung, beschrieben am Optimierungsbericht der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, Abschlussbericht der Fachkommission	34
5.1	Übersicht der Entlassenen im Jahr 2012.....	34
5.2	Problemlagen und deren Optimierungsmöglichkeiten in der Bewährungshilfe	36
5.3	Problemlagen und deren Optimierungsmöglichkeiten in der Haftentlassungshilfe	37
5.4	Abschnittsübergreifender Optimierungsvorschlag	38
5.5	Die Antwort des Senates auf den Optimierungsbericht der Fachkommission	41
5.5.1	Umgesetzte Empfehlungen	41

5.5.2	Empfehlungen in Bearbeitung.....	45
5.5.3	Zurückgestellte Empfehlungen	46
6.	Resozialisierung aus Sicht der Betroffenen.....	49
6.1	Die Methode des Experteninterviews.....	49
6.1.1	Zur Auswahl der Interviewpartner	50
6.1.2	Erhebungsinstrument	50
6.1.3	Die Auswertungsmethode.....	51
6.2	Erfahrungsbericht von Herrn Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“.....	51
6.3	Integrationshilfen e.V. , Das Wohnprojekt „Trotzdem“, Resozialisierung aus Sicht vom Herrn Hans Heinrich Kroll, Leiters des Wohnprojektes „Trotzdem“ ...	53
6.4	Chancen und Grenzen des Übergangsmanagements unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive	55
7.	Resümee	57
8.	Literaturverzeichnis	60
9.	Drucksachen.....	62
10.	Internetquellenverzeichnis	62
11.	Abbildungsverzeichnis	63
12.	Abkürzungsverzeichnis.....	63
13.	Eidesstattliche Erklärung	64

1. Einleitung

„Einmal kriminell, immer kriminell?“ Diese Frage, wenn auch etwas überspitzt formuliert, steht immer wieder zur Diskussion, wenn man sich mit dem Thema der Resozialisierung von Strafgefangenen beschäftigt. Wenn jemand, aus welchen Beweggründen auch immer, eine Straftat begeht und bestraft wird, ist sein Handeln lange nicht beglichen, wenn in einer Haftanstalt dafür Buße getan wurde. Der eigentliche Leidensweg für die verurteilten Personen findet meist erst nach der Entlassung seinen Beginn. Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie die soziale Stellung des Entlassenen sind nur einige Problemthemen mit denen sich diese Menschen befassen müssen. Durch die Angst, mit diesen Menschen in Kontakt zu kommen und der damit einhergehenden Stigmatisierung von Haftentlassenen, finden die Betroffenen nur schwer wieder zurück in die Gesellschaft. Durch die Vielzahl an Resozialisierungsmaßnahmen während und auch nach einer Inhaftierung, versuchen die beteiligten Akteure der staatlichen, sowie freien Straffälligenhilfe ein möglichst breites Spektrum an Hilfsangeboten zu bedienen, um straffällig gewordenen Personen Möglichkeiten aufzuzeigen, welche ihnen ein straffreies Leben ermöglichen sollen. Die vorliegende Arbeit hat das Ziel zu untersuchen, welche Angebote inhaftierten Erwachsenen in Hamburg gemacht werden, um diese am Resozialisierungsprozess teilnehmen zu lassen. Außerdem soll untersucht werden, ob die angebotenen Maßnahmen dazu beitragen, den betroffenen Personen eine bestmögliche Resozialisierung ermöglicht, und in welchen Bereichen der Resozialisierungsangebote ggf. noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Als eine wichtige Informationsquelle dient dem Verfasser der Abschlussbericht der Fachkommission vom 08.02.2010, die eigens zur Untersuchung dieses Themas von dem Präses der Justizbehörde eingesetzt wurde. Menschen die aus der Haft entlassen werden, werden zwangsläufig mit Stigmatisierungen der Mitmenschen konfrontiert. Um die Entstehung der Labeling Prozesse zu erklären, und Kenntnis über den Ablauf einer kriminellen Karriere zu erlangen, wird im zweiten Kapitel u.a. erläutert, wie es zu anfänglichen kriminellen Handlungen kommt, und wie sich diese bis hin zum Erwachsenenalter aufschaukeln können. Im dritten Kapitel wird der Verfasser die rechtlichen Grundlagen, welche für die Resozialisierung von Strafgefangenen erforderlich sind, darstellen. In diesem Zusammenhang soll auch der Begriff der Resozialisierung erläutert werden. Das vierte Kapitel befasst sich mit dem Begriff des „Übergangsmanagements“ und definiert was darunter zu verstehen ist. Des Weiteren wird dargestellt, welche Akteure, auf staatlicher sowie nicht staatlicher Seite am Resozialisierungsprozess beteiligt sind, um dem „Entlassungsloch“ vorzubeugen.

Exemplarisch für die Wohnungslosenhilfe wird ein Wohnprojekt für haftentlassene Erwachsene vorgestellt, bei dem der Verfasser im Laufe seines Studiums Erfahrungen sammeln konnte.

Im fünften Kapitel sollen neben den Entlassungszahlen aus dem Jahr 2012, auch die Problemlagen der Resozialisierungsmaßnahmen und den damit einhergehenden Empfehlungen der Fachkommission erläutert werden. Diese hat sich im Abschlussbericht bereits kritisch mit dem Thema der Resozialisierungsmaßnahmen und dem Übergangsmanagement in den Hamburger Strafvollzugsanstalten auseinandergesetzt. Inzwischen gibt es sogar eine Stellungnahme und Beurteilung des Senats auf diesen Abschlussbericht. Im fünften Kapitel erfolgt aus diesem Grund eine Gegenüberstellung der Forderungen der Fachkommission und der Stellungnahme des Senats. Durch seinen persönlichen Kontakt zu ehemals Inhaftierten in dem oben genannten Wohnprojekt, war es dem Verfasser möglich zwei Experteninterviews durchzuführen, deren Ergebnisse im sechsten Kapitel veranschaulicht werden sollen. Durch die Befragung der Experten, möchte der Verfasser erfahren, wie die Betroffenen die angebotenen Maßnahmen beurteilen, und ob sie der Meinung sind, dass diese zur Resozialisierung beitragen.

Abschließend wird in einem zusammenfassenden Resümee auf die anfängliche Fragestellung, ob die dargestellten Resozialisierungsmaßnahmen ausreichend sind, eingegangen und dargestellt, wo es evtl. Optimierungsmöglichkeiten gibt. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Bachelorthesis handelt, und das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit auf dem dargestellten Gebiet sehr vielseitig ist, erhebt diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Betrachtungsweise.

2. Der Prozess der Kriminalisierung

Um zu verstehen, wie es zu der gesellschaftlichen Haltung und ablehnenden Einstellung gegenüber ehemaligen Straftätern kommt, ist es zunächst erforderlich, zu untersuchen, wie es dazu kommt, dass ein Individuum straffällig wird, eine kriminelle „Laufbahn“ einschlägt und sich damit mehr oder weniger bewusst selbst gegen die Gesellschaft mit ihren Normen und Gesetzen stellt. In diesem Kapitel wird der Verfasser zunächst erläutern, wie es zu einer Kriminalisierung im Erwachsenenalter kommen kann. Hierzu wird ein typischer „Karriereverlauf“ dargestellt, den die meisten inhaftierten Erwachsenen durchlaufen haben. Wenn nicht frühzeitig im Kindes- und Jugendalter durch Kontrollinstanzen auf abweichendes Verhalten eingegangen wird, kann es im Erwachsenenalter zu schwerwiegenden Folgen

kommen. Hierzu wird der Begriff der „Sekundären Devianz“ näher erläutert. Zum Abschluss dieses Kapitels werden Labeling Prozesse aufgrund einer langjährigen Studie von Howard S. Becker näher definiert.

2.1 „Wie wird man Kriminell?“ Das Teufelskreismodell von Stephan Quensel

Die Frage nach den Ursachen der Jugendkriminalität veranlasste Stephan Quensel Anfang der 70er Jahre das sogenannte „Teufelskreismodell“ aufzustellen. Das Modell kann als „Aufschaukelungsmodell“ verstanden werden, in dem der jugendliche Delinquent acht Stufen durchläuft und sich in der Art und Intensität der Abweichungen von Stufe zu Stufe steigert. Das „Teufelskreismodell“ kann evtl. Erklärungsansätze liefern, warum straffällig gewordene Erwachsene handeln wie sie handeln. Delinquente haben in den meisten Fällen die im Folgenden ausgeführten Stufen durchlebt, und in ihnen ein abweichendes Verhalten erlernt.

Quensel geht davon aus, dass alles Handeln auf in der Kindheit zurückliegende Ereignisse zurückzuführen ist. Demnach handelt jeder Jugendliche in seiner Entwicklung mindestens einmal abweichend oder kriminell. Hierbei kommt es nicht so sehr auf die Schichtzugehörigkeit an, sondern es hat viel mehr mit dem Aspekt des Erlebens von etwas Verbotenem zu tun. Die meisten Taten bleiben unentdeckt und werden, wenn sie doch entdeckt werden, relativ selten offiziell verfolgt. Diese anfänglichen „Ausrutscher“ werden vom sozialen Umfeld meist wenig Beachtung geehrt und als „jugendliches Vergehen“ abgehandelt (vgl. Quensel, 1970: 376). Unter den offiziellen Jugendlichen, also denen, die bei einer Tat erwischt werden, sind dennoch nachweislich vermehrt Jugendliche der Unterschicht. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass der soziale Hintergrund in diesen Gesellschaftsschichten häufig mit familiären Schwierigkeiten behaftet ist. Umso schwieriger die familiäre Situation, also je mehr Probleme gelöst werden müssen, umso schwerwiegender die delinquente Energie des Jugendlichen (vgl.ebd.). Zu Problemen in diesem Alter zählen mitunter Stress im Elternhaus, Ärger in der Schule oder der Lehrstelle sowie der verzweifelte Kampf nach Anerkennung. Wenn die Heranwachsenden in ihrem Elternhaus keine Anerkennung verspüren, versuchen sie diese anderweitig zu erlangen. Delinquentes wie auch kriminelles Verhalten ist stets ein Versuch, ein aktuelles Problem, wie das Gefühl der Anerkennungslosigkeit, zu lösen. So stiehlt ein Kind um evtl.die fehlende Mutterliebe zu kompensieren. Ein Jugendlicher, der mit seiner Peergroup Einbrüche begeht, findet in dieser Anerkennung, die er von einer anständigen, an Normen ausgerichteten Peergroup, nicht erhalten würde (vgl. Quensel, 1970: 377).

Wenn es zu einer Bestrafung kommt, wird allerdings im Allgemeinen nicht das Symptom bekämpft, sondern nur die Sache an sich verurteilt. Quensel spricht von zwei grundsätzlichen Arten der Bestrafung. Als erste Bestrafungsform führt er die familiäre Bestrafung an, bei der das Kind oder der Jugendliche in ein ihn generell akzeptierendes und emotionales Familienklima eingebettet ist. In diesem Falle ist die Bestrafung keine moralische Verurteilung des Kindes als Person, sondern die Verurteilung der Tat. Die zweite Bestrafungsform von der Quensel spricht, ist die institutionelle Bestrafung, bei der das Problem, nicht anerkannt zu werden, nicht gelöst werden kann. Bei dieser Bestrafungsform wird der Jugendliche moralisch als Übeltäter und sozial als Delinquent verurteilt, was zu einer Formung eines negativen Selbstbildes beiträgt (vgl. ebd.).

Erfolge und Misserfolge prägen die Individualität des Jugendlichen und entscheiden über sein weiteres Handeln. Wenn eine delinquente Person einen Einbruch begeht und dabei nicht erwischt wird, kommt es zu einem Erfolgserlebnis und es wird unter Umständen die gleiche Handlung auch ein weiteres Mal ausgeführt, weil durch diese Handlung die lang ersehnte Anerkennung des Umfeldes erlangt wird. (vgl. ebd.).

Da nun die ersten Grundlagen für auffallendes Verhalten erläutert wurden, wird dies im Folgenden näher am 8-Stufen-Modell von Quensel dargestellt.

Auf die *erste Stufe* wurde bereits zu Anfang dieses Kapitels eingegangen. Mit einem kleinen Delikt, versucht der Delinquent ein ebenso kleines Problem zu lösen. Wenn er oder sie „Glück“ hat und nicht erwischt wird, kann das Problem der Nichtanerkennung durch eine gute Schulnote oder ähnliches gelöst werden (vgl. ebd.). Wird das Problem nicht gelöst, tritt eine Bestärkung des Handelns ein. Weitere Abweichungen folgen und es besteht die Möglichkeit, erwischt zu werden (vgl. ebd.).

Wenn der/die Jugendliche in der *zweiten Stufe* „Glück“ hat, kann ihm/ihr vom Umfeld, also Familie oder Freunden geholfen werden, ohne, dass das entferntere soziale Umfeld etwas davon mitbekommt. Wenn er/sie allerdings erwischt wird, kann dies bereits kleine Jugendstrafen nach sich ziehen (vgl. Quensel, 1970: 378).

In der nun folgenden *dritten Stufe* wird es für den Jugendlichen erheblich schwerer „Glück“ zu haben, denn die Chance, dass sich das ursprüngliche Problem vertieft, wird größer. Die Ablehnung der Allgemeinheit wächst und so bildet sich erstmals ein negatives Selbstbild aus. Dies führt dazu, dass der/die Jugendliche sich in der Subkultur bestätigt fühlt, und sich immer

mehr vom normkonformen Verhalten entfernt. Martin Gold fand in einer Studie heraus, dass Jugendliche die bereits auffällig geworden sind, mehr unter Beobachtung stehen, und im Vergleich zu Jugendlichen, die bisher noch nicht erwischt wurden, schneller einer Tat überführt werden. Dennoch ist auch in dieser Stufe, so Quensel, noch von dem Glück der Jugendlichen, nicht erwischt zu werden, die Sprache (Quensel, 1970: 376, mit weiteren Verweisen in Fußnote 4). Mit einer weiteren Bestrafung allerdings, kommt der Delinquent in die *vierte Stufe*.

In *Stufe vier* ist der/die Jugendliche nun offiziell bekannt und erhält im Gegensatz zu anderen Jugendlichen, die vorher noch nicht erwischt wurden, für das gleiche Vergehen höhere Strafen, weil die bisherigen Maßnahmen nutzlos waren und er/sie als unbelehrbar gilt (vgl. ebd.). In diese Stufe setzt erstmals der offizielle Sanktionsapparat ein. Es besteht die Gefahr,

„daß ein wechselseitiger Aufschaukelungsprozeß einsetzt, in dem die Aktionen des Jugendlichen – seine Delinquenz – und die Reaktion der sozialen Umwelt – die Strafen – sich gegenseitig verstärken, bis es zu ernsthaften Maßnahmen des eigentlichen >Sanktionsapparates< kommt“ (Quensel, 1970: 378).

In der darauf folgenden *fünften Stufe* ist der/die Jugendliche nun offiziell als Delinquent bekannt, und wird von seinem Umfeld auch als delinquent betrachtet. Er/Sie erscheint nun in allen offiziellen Verzeichnissen, sodass jeder Kontakt, den er/sie nun hat, ihn/sie mit seinen/ihren Taten in Verbindung bringen wird. Dies führt zu einer Einschränkung seines/ihrer Handlungsspielraumes. Er/sie muss evtl. die Schule wechseln und verliert ggf. die Lehrstelle. Es kommt nun unweigerlich zur Übernahme der Definition „Delinquent“ in das eigene Selbstbild. Das Handeln wird nun entsprechend den Erwartungen umgestellt, und die Schwelle zum Verbotenen wird immer niedriger. Dies bedeutet, dass kriminelle Handlungen nun schneller ausgeführt werden, und das schlechte Gewissen in den Hintergrund rückt. In dieser Stufe kann der/die Jugendliche bereits mit ersten Jugendarreststrafen rechnen und es bildet sich in der *sechsten Stufe* eine delinquente Rollenkarriere heraus (vgl. Quensel, 1970: 378).

In dieser Phase wird der/die Jugendliche immer mehr zum Außenseiter und es kommt zu einer Bestätigung der Rolle in der Subkultur. In dieser fühlt die betroffene Person sich verstanden, und erlernt typische Problemlösungstechniken. In diesem Wechselprozess entsteht dann die delinquente Rolle, in die die Gesellschaft die auffällig gewordenen Jugendlichen hineindrängt, und in der sie sich zu bewegen lernen. Das kann der/die Drogenabhängige sein, der/die seinen/ihren Problemen entflieht und immer mehr isoliert wird, oder der/die

SchlägerIn, welche bei kleinsten Anzeichen von Stress aggressiv reagiert (vgl. Quensel, 1970: 379).

Der/die Jugendliche landet nun unweigerlich in der vorletzten, *siebten Stufe*, in der Strafanstalt. Hier findet die endgültige Rollenverfestigung statt. Hier ist er/sie unter Seinesgleichen und es zählt nur, wer die schwerere Straftat begangen hat. Der/die Aggressive beispielsweise wird durch sein/ihr Auftreten Aufmerksamkeit erhalten, welchen er/sie immer gesucht hat. Diese Verhaltensweise führen zum Erfolg und der Lösung des eigentlichen Problems, Aufmerksamkeit zu erhalten (vgl. ebd.).

Höhepunkt des von Quensel beschriebenen Modells ist die *achte Stufe*. Der/die Jugendliche gilt jetzt als vorbestraft, was sich auf sein/ihr Umfeld auswirkt. Kontakte zur Familie, Bekannten und Freunden brechen endgültig ab und verlagern sich immer mehr zur Subkultur. Durch erneute Delikte kommt es zu weiteren Bestrafungen vor dem Gericht, welches immer höhere Strafe verhängen wird (vgl. ebd.).

Die von Quensel dargestellten Phasen werden nicht von allen kriminellen Personen, auf dem Weg zu einer kriminellen Karriere durchlaufen, weil jeder Jugendliche anders auf Bestrafungen reagiert, und die Möglichkeit hat, sich rechtzeitig aus diesem Teufelskreis zu entfernen (vgl. Quensel, 1970: 380). Der Verfasser will mit diesem Modell aufzuzeigen, wo eine kriminelle Karriere oftmals schon beginnt. Es ist also zu bedenken, dass die Erfahrungen, welche in der Jugend gemacht werden, prägend sind für das Erwachsenenalter. Hier wird deutlich, dass viele dieser heranwachsenden Jugendlichen schon so tief in einer verfertigten Meinung stecken, dass sie beispielsweise gar nicht mehr wissen, wie sie sich dem entziehen können. Das Resultat ist, dass sie ohne eine richtige Resozialisierung schnell in alte Verhaltensmuster fallen. Die aufgezeigte Entwicklung wird, je früher sie beginnt, rascher ablaufen und gravierendere Auswirkungen haben. Ebenso kann durch eine schlechte Sozialisation im Elternhaus das rasante Voranschreiten einer kriminellen Karriere noch bestärkt werden (vgl. Quensel, 1970: 380). Das „Teufelskreismodell“ von Quensel deutet auszugsweise an, dass durch Zuschreibungsprozesse der Gesellschaft, ein Delinquent erst zu einem Abweichler gemacht wird. Im nun folgenden Kapitel wird deshalb weiterführend der Begriff der sekundären Devianz erläutert um zu veranschaulichen, was die Zuschreibungsprozesse der Gesellschaft in einem Individuum hervorrufen.

2.2 Sekundäre Devianz

Frank Tannenbaum formulierte 1973 mit seiner Aussage, „the young delinquent becomes bad because he is definite as bad and because he is not believe if he is good“ (Tannenbaum, 1973: 214), die ersten Ansätze der Etikettierungstheorie. Labelingprozesse der Gesellschaft, die sich an Personen richten, welche nicht nach allgemeingültigen Regeln gehandelt haben, machen diese zu Außenseitern. Sie sind in den Augen der Gesellschaft schlechte Menschen. „The Young delinquent becomes bad“ (Tannenbaum, 1973: 215).

Eine Weiterführung des Ansatzes von Tannenbaum stellt der Begriff der Sekundären Devianz von Lemert dar. In seinen Ausführungen geht es um die im Folgenden näher erläuterte „kriminelle Karriere“, die bei jedem Individuum unterschiedlich ablaufen kann. Ähnlich wie im beruflichen Leben bedeutet das Wort „Karriere“ einen Streckenabschnitt der zurückgelegt werden muss. Mit anderen Worten, diejenigen, die in einer bestimmten Richtung weiterhandeln, typische, sich wiederholende Ereignisse und Probleme mit sich bringen, gehören zu den „Besten“ (vgl. Lemert 1982: 451ff.).

„Der Begriff der sekundären Devianz dient zur Unterscheidung zwischen ursprünglichen und abhängigen Ursachen für abweichende Eigenschaften und Handlungen, die mit körperlichen Mängeln und Schwächen, Verbrechen, Prostitution, Alkoholismus, Rauschgiftsucht und geistigen Krankheiten in Zusammenhang stehen“ (Lemert, 1982: 433).

Obwohl auch die primäre Devianz, bei der eine Person zum ersten Mal auffällig wird, gesellschaftlich als unerwünscht definiert wird, wirkt sie sich nur geringfügig auf das Individuum aus. Die Probleme der erstmals auffällig gewordenen Person werden verharmlost und als normale „Andersartigkeit“ angesehen, also nicht bestraft. Wenn es dennoch zu einer Bestrafung kommt, fällt diese meist so geringfügig aus, dass das grundlegende, gesellschaftliche Zusammenleben nicht ernsthaft gestört wird (vgl. Dollinger/Raithel, 2006:79).

Nach weiteren Auffälligkeiten und daraus resultierenden härteren Strafen, stellt sich bei der auffällig gewordenen Person durch die gesellschaftliche Ausgrenzung eine Verhaltensänderung ein. Die unerwünschten Handlungsweisen treten in den Mittelpunkt des Lebens dieses Menschen und prägen dessen soziale Rolle und Einstellung gegenüber des eigenen „ICH“ (vgl. Lemert, 1982: 434). Im Zuge dessen stellt sich bei diesen Personen eine selbsterfüllende Prophezeiung ein. Der Delinquent übernimmt die an seine Person gerichteten Zuschreibungen, internalisiert die ihm auferlegte Rolle, ein „schlechter“ Mensch zu sein und handelt dementsprechend. Wird diese Person also durch erneutes Fehlverhalten auffällig,

kommt es zu Stigmatisierungen und es werden der auffällig gewordenen Person bestimmte Verhaltens- und Sichtweisen auferlegt, welche sie aus der Integration der Allgemeinheit ausschließen (vgl. Dollinger/Raithel, 2006:79). Der Begriff der Stigmatisierung beschreibt hier einen Prozess, in dem Personen offensichtlich als moralisch minderwertig dargestellt werden (vgl. Lemert 1982: 436). Der nun eingetretene Prozess der systematischen Stigmatisierung kann u.U. die sekundäre Devianz als eine „[...] besondere Klasse gesellschaftlich definierter Verhaltensweisen, mit denen Menschen auf die Probleme reagieren, die durch die gesellschaftliche Reaktion auf abweichendes Verhalten geschaffen werden [...]“ (Lemert, 1982: 433) entstehen lassen.

Der Betreffende, so eine Studie von Howard S. Becker, wird zu einem „Außenseiter“ gemacht. Wie auch Lemert geht Becker davon aus, dass eine bestehende Devianz nicht ausschlaggebend dafür ist, wie der Etikettierungsprozess abläuft und wie im Weiteren mit dem/der Devianten umgegangen wird (vgl. Dollinger/Raithel, 2006: 79). Je mehr eine Person mit dem negativen gesellschaftlichen Bild seines Selbst konfrontiert wird, also je mehr eine Person damit konfrontiert wird, dass sie eine anormale Person ist, desto eher wird sie sich zukünftig gemäß den Erwartungen der Allgemeinheit verhalten. Hierbei handelt es sich um eine Folge des vorangegangenen Etikettierungsvorganges und nicht mehr um die primäre Devianz (vgl. Dollinger/Raithel, 2006: 80).

Etikettierungstheorien gehen nicht von der Annahme der bestehenden Devianz aus, vielmehr ist die deviante Handlung auf die Zuschreibungsprozesse der Umwelt zurückzuführen. Durch ein erfolgreiches Labeling werden erst Prozesse in Gang gesetzt, welche einem Delinquenten die Probleme bereiten, die ihm zuvor nur unterstellt wurden. Wenn jemand ausgeschlossen wird, sucht diese Person Gleichgesinnte, welche meist in gewohnten, nicht förderlichen Kreisen zu finden sind. Das Resultat dieses Ausstoßes aus der Gesellschaft ist unweigerlich der Beginn eines Teufelskreises (vgl. ebd.).

„[...] Selbst wenn er schuldig ist, hat er vielleicht einen bestimmten Grad von Kriminalität noch nicht erreicht..., wenn er aber zutiefst und gerechterweise empfindet, daß die Gesellschaft... sich tyrannisch und brutal verhalten hat..., dann ist es die natürliche Wirkung dieses Gefühls, daß er sich noch weiter der Gesellschaft entfremdet und seine kriminelle Gefährten als die einzigen ansieht, die ihn anständig behandeln. Infolge dessen verläßt er das Gefängnis möglicherweise als erbitterter Feind der Gesellschaft, mehr denn je willens, seine kriminelle Karriere fortzusetzen“ (Lemert, 1982: 438).

Ob das Gefühl der Ausgrenzung tatsächlich für die sekundäre Devianz ausschlaggebend ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Das Gefühl kann aber bei einigen, jedoch nicht bei

allen Formen der sekundären Devianz als Beschleunigungsfaktor verstanden werden (vgl. Lemert, 1982:439).

2.3 Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens

Es gibt keine eindeutige Definition um den Begriff des „abweichenden“ Verhaltens abschließend zu beschreiben. Dem reinen Wortlaut nach ist abweichendes Verhalten, ein Verhalten, das von etwas abweicht (vgl. Wörterbuch Soziale Arbeit, 2013: 35). Zu Klären ist zuvor, wovon das gezeigte Verhalten abweicht. Um abweichendes Verhalten als abweichend zu erkennen, müssen allgemeingültige Werte und Normen geschaffen werden, die Verhalten erst als abweichend definieren. Normen werden als allgemein anerkannte und verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen definiert.¹ Die allgemein gültige Definition von Normen wird nach dem Duden, definiert als: „[...] Regeln; sittliches Gebot oder Verbot als Grundlage der Rechtsordnung [...]“ (Duden, 2006: 734). Man braucht also eine Vorstellung von dem, was abweichend ist. Abweichend kann demzufolge nicht nur der Mensch sein, der ein Verhalten zeigt, welches gesellschaftlich unerwünscht ist, auch der fleißige, übermotivierte Mitarbeiter fällt so unter die Definition eines abweichenden Verhaltens.

Aus den zahlreichen Versuchen, den Begriff des abweichenden Verhaltens zu definieren, möchte der Verfasser drei Definitionen wiedergeben. Die einfachste Definition abweichendes Verhalten darzustellen, ist die juristische, welche auch für soziologische Untersuchungen als sinnvoll erachtet wird. Sutherland und Cressey definierten demnach abweichendes Verhalten als „ein die im Strafgesetz kodifizierten Normen verletzendes“ (1955:4 zit. in Lamnek, 2007: 48). Klisuse hingegen spricht von abweichendem Verhalten, wenn „andere Personen auf ein bestimmtes Verhalten dementsprechend reagieren“ (Lamnek, 2007: 48). Ähnlich dieser Definition ist auch die von Erikson, welcher aber noch einen Schritt weiter geht. Er bezeichnet jene Verhaltensweisen als abweichend, wenn andere Personen der Auffassung sind, dass das gezeigte Verhalten sanktioniert werden müsse (Lamnek, 2007: 48).

Um der gesellschaftlichen Sichtweise etwas näher zu kommen, spielt die Konstruktion der sozialen Wirklichkeit eine wichtige Rolle. Die Konstruktion der sozialen Wirklichkeit kann auf den Symbolischen Interaktionismus zurückgeführt werden. Demnach kommunizieren Menschen durch Interaktionen und schaffen sich durch diese ein eigenes Bild der Situation.

¹ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Norm> (Zugriff: 14.11.2013)

Mead bezieht sich in seinen Ausführungen auf die Möglichkeiten, der Kommunikation bei niederen Geschöpfen. Hunde beispielsweise teilen sich größtenteils durch die Symbolik der Körperhaltung und -signale mit (vgl. Mead, 1973: 52 ff.). Diese Beobachtung auf den Menschen übertragen, signalisiert eine bestimmte Körperhaltung, bestimmte Absichten und ohne ein Wort gesprochen zu haben, wissen beide Parteien, die Situation einzuschätzen (vgl. ebd.). Aus diesem Grund ist es sehr entscheidend, wie Menschen miteinander kommunizieren und wie die Interaktion abläuft. Menschen die eine Straftat begangen haben, werden evtl. durch andere Menschen gemieden, wenn diese von der Straftat wissen.

Becker und Lemert waren die ersten, die den Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Reaktion und des Labeling gegen die Theorien der Devianz zur Geltung gebracht haben. Beide machen die gesellschaftliche Reaktion auf ein Verhalten zum Kriterium der Devianz (vgl. Keckeisen, 1974: 37).

Abweichendes Verhalten wird wie oben bereits dargestellt erst als abweichend erkannt, wenn Normen und Werte festgelegt wurden, nach denen man eine Einstufung vornehmen kann. Die Frage ist, wer definiert was abweichend ist, und was nicht? In der Subkultur kann es als abweichend gelten, die Forderung des Anführers, ein Auto zu stehlen, nicht zu befolgen. Gesetzlich, sowie gesellschaftlich, gilt der Diebstahl eines Autos als verboten und somit als abweichend.

In der Situation den Begriff „abweichend“ klären zu wollen, kann es also zu Abweichungen kommen (vgl. Becker, 1973: 4). Als abweichend kann alles das bezeichnet werden, was sich zu weit vom Durchschnitt entfernt. So ist jemand der Linkshänder ist, oder rote Haare hat abweichend, da es sich beim Durchschnitt der Bevölkerung um Rechtshänder und braunhaarige Menschen handelt (vgl. ebd.). Situationen werden zudem unterschiedlich wahrgenommen. Das gleiche Verhalten kann zu einem Zeitpunkt eine Regelverletzung darstellen, und zu einem anderen Zeitpunkt nicht. Zugleich kann es von einer Person gezeigt, ein Verstoß gegen geltende Regeln sein und bei einer anderen Person ist es das nicht (vgl. ebd.). Devianz ist demzufolge keine Qualität, die das Verhalten selbst beschreibt, sondern die stattfindende Interaktion zwischen der Person die eine Verhaltensweise aufweist, und der Person, die auf dieses Verhalten reagiert (vgl. Keckeisen, 1974:36).

Abschließend kann gesagt werden, dass es durch die Erfahrung öffentlich als abweichend definiert zu werden, bei den Betroffenen zu einer Störung des eigenen Selbstbildes und der

gesellschaftlichen Teilhabe kommen kann. Die Schichtzugehörigkeit, die soziale und berufliche Stellung, die Intelligenz sowie die sprachliche Kompetenz sind nur einige Aspekte, welche hier genannt werden sollen, um zu erklären, wie die Wahrnehmung und die Definition der Wirklichkeit, getrübt werden kann.

2.4 Der Labeling Approach nach Howard S. Becker

Howard S. Becker hat Ende der 60 Jahre eine Studie mit Personengruppen durchgeführt, welche als Randgruppe, sogenannte „Außenseiter“ gelten. Becker hat den Begriff des „Außenseiters“ benutzt, um Menschen zu bezeichnen, die von anderen als abweichend angesehen werden, weil sie sich durch ihr Verhalten am Rande, oder außerhalb des „Kreises“ der normalen Gruppenmitglieder bewegen (vgl. Becker, 1973: 13). Als Gruppe der Betroffenen bezieht sich Becker u.a. auf Homosexuelle und Marihuana-Raucher. Als weitere Zielgruppen erläutert er die Lebensweisen von Jazz- bzw. Tanzmusikern. Da die Studie von Becker zu einer Zeit durchgeführt wurde, in der die Gruppen der Homosexuellen und Marihuana-Raucher als Randgruppen bezeichnet wurden, wird der Verfasser diese exemplarisch für seine weiteren Ausführungen nutzen, ohne einen Zusammenhang mit ihnen in der heutigen Zeit herzustellen. Gesellschaftliche Gruppen benötigen zur Eigenstabilisierung Regeln, nach denen sich die Mitglieder dieser Gruppe zu bewegen haben. Diese Regeln definieren bestimmte Handlungen als richtig oder falsch. Je nachdem wie stark diese Regeln verletzt werden und welche Personen diese Regeln brechen, kommt es zu Bestrafungen und Etikettierungen in Folge dessen der stigmatisierte Mensch zu einem Außenseiter gemacht wird.

Die Gruppen der Außenseiter sind oft nicht bestrebt, Regeln zu befolgen, weil sie diese nicht selbst aufgestellt haben oder nicht an der Aufstellung dieser beteiligt waren (vgl. Becker, 1973: 1). Im folgenden Kapitel wird der Verfasser sich mit der Entstehung der Etikettierungsansätze nach Howard S. Becker befassen, und seine Sichtweise darstellen. Wie kommt es dazu, dass Menschen Regeln brechen, und wer stellt diese auf? Dieses Kapitel widmet sich diesen beiden Fragen und erläutert inwiefern die gesellschaftliche Stigmatisierung für eine Außenseiterrolle verantwortlich sein kann.

Es gibt viele Arten von Regeln. Allgemeingültige Regeln, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben und notfalls durch Polizeigewalt durchgesetzt werden, aber auch Regeln eines Ehrengerichts in einem Berufsverbandes oder einer Vereinigung.

Ein Mensch, der eine Verkehrsregel missachtet, oder auf einer Veranstaltung zu viel getrunken hat, wird trotz alledem immer noch für „unseresgleichen“ angesehen und auch so behandelt. Wenn jedoch jemand einen Diebstahl oder einen Mord begangen hat, wird er für sein Vergehen zur Rechenschaft gezogen und je nach Schwere des Vergehens bestraft (vgl. Becker, 1973: 2).

Es ist zu beobachten, dass viele Gruppen ein bestimmtes Verhalten als abweichend beurteilen. Eine einheitliche Definition zu finden erscheint hier jedoch sehr problematisch. Wenn man nach statistischen Kriterien eine Aufstellung abweichenden Verhaltens erstellen würde, würde man sowohl Menschen erfassen, die gewöhnlich als abweichend angesehen werden sowie Menschen, die gar keine Regeln gebrochen haben, aber trotz allem, durch die Abweichung von der allgemeingültigen Norm als abweichend einzustufen wären. Eine statistische Erklärung des Wortes „abweichend“ kann für die Definition abweichenden Verhaltens also nicht genutzt werden (vgl. Becker, 1973: 4). Eine andere Methode abweichendes Verhalten zu definieren, ist die Anlehnung an den Begriff „Krankheit“. Wenn der Organismus effizient arbeiten würde, würde man sich konform verhalten, so die Verfechter dieses Ansatzes. Hier stellt sich allerdings das Problem einer allgemein akzeptierenden Definition einer „Krankheit“ (vgl. Becker, 1973: 5). Dieser Ansatz ist also auch nicht der richtige Weg um abweichendes Verhalten abschließend definieren zu können. Becker ist ein Verfechter der soziologischen Betrachtungsweise abweichenden Verhaltens. Diese identifiziert abweichendes Verhalten als „Ungehorsam gegenüber Gruppenregeln“ (Becker, 1973: 6). Jede Gruppe stellt für sich gewisse Regeln auf, welche für die jeweilige Gruppe Gültigkeit besitzt, jedoch von den Regeln einer anderen Gruppe abweichen kann. Menschen gehören meist vielen Gruppen gleichzeitig an. So kann es vorkommen, dass ein Verhalten in einer Gruppe als erwünscht und in einer anderen als Regelverstoß geächtet wird. Befürworter dieser Definition können einwenden, dass Regeln, die für eine Gruppe eigentümlich sind, sich mit Regeln anderer Gruppen überschneiden können, aber dass es dennoch Regeln gibt, bei denen beide Gruppen Übereinstimmungen vorweisen (vgl. Becker, 1973: 7). Bei der soziologischen Auffassung definiert man abweichendes Verhalten aufgrund eines Regelverstoßes. Es wird aber außer Acht gelassen, dass abweichendes Verhalten von der Gesellschaft erst geschaffen wird, weil diese Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert (vgl. Becker, 1973: 8).

Von diesem Standpunkt aus ist

„[...] abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem Missetäter. [...] Abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen“ (Becker, 1973: 8).

Becker sieht abweichendes Verhalten als Produkt einer Transaktion, die zwischen einer gesellschaftlichen Gruppe und einer Person, die von dieser Gruppe als „Regelverletzer“ angesehen wird, stattfindet (vgl. ebd.).

Kommen wir nun zur Erklärung, wann Regeln durchgesetzt werden. Ob eine Handlung abweichend ist, hängt hier nämlich von der Reaktion anderer Menschen ab.

Eine Person, die nach Dienstschluss weggeworfene Essen aus der Resttonne einer Großküche sammelt, weil sie zu wenig Gehalt gezahlt bekommt, um sich eigenes Essen zu kaufen, macht sich strafbar. Dieses Verhalten wird von den Kollegen und der Firmenleitung allerdings toleriert, weil sie wissen, dass dieser Mensch zu wenig Gehalt erhält um sich ausreichend verpflegen zu können. Wenn nun aber jemand aus dieser Firma mit diesem Handeln nicht einverstanden ist und sich ungerecht behandelt fühlt, weil er kein Essen mit nach Hause nimmt, kann diese Person das Fehlverhalten der anderen Person öffentlich verurteilen. Nun kann die Firmenleitung nicht mehr wegschauen und muss der „stehlenden“ Person eine Abmahnung erteilen, da es sich um eine strafbare Handlung handelt (vgl. Becker, 1973: 9).

Regeln scheinen bei manchen Menschen unnachgiebiger durchgesetzt zu werden als bei anderen. Als Beispiel für dieses Phänomen beschreibt Becker die Ungleichbehandlung von Jungen aus den Mittelschicht-Vierteln im Vergleich zu den Jungen aus den Slums. Jungen aus der Mittelschicht würden bei einem Vergehen weniger in rechtliche Vorgänge verwickelt wenn sie festgenommen werden, als die Jungen aus den Slum-Vierteln. Jungen aus der Mittelschicht werden nach einem Aufgriff seltener mit auf das Polizeirevier genommen und es ist unwahrscheinlicher, dass deren Personalien aufgenommen werden. Noch unwahrscheinlicher hingegen ist es, dass diese Jungs verurteilt oder bestraft werden. Diese Ungleichbehandlung sei auch dann zu erkennen, wenn es sich augenscheinlich um das gleiche Delikt handelt (vgl. Becker, 1973: 11). Hier wird deutlich, dass ein Regelverstoß zu einem Zeitpunkt geahndet wird und zu einem anderen Zeitpunkt nicht. Des Weiteren kann ein Verhalten von einer Person als Regelverstoß gesehen werden, jedoch von einer anderen Person gezeigt, wird es bis zu einem gewissen Punkt toleriert. *„Abweichendes Verhalten ist keine Qualität, die im Verhalten selbst liegt, sondern in der Interaktion zwischen einem*

Menschen, der eine Handlung begeht, und einem Menschen, der darauf reagiert“, so Becker (1973: 13).

Kommen wir nun zu der Frage, wer Regeln aufstellt, und wer sie durchsetzen kann. Erstens können nur tatsächliche Gruppenmitglieder irgendein Interesse daran haben, Regeln aufzustellen und diese durchzusetzen. Wenn ein orthodoxer Jude die Speisegesetze bricht, können nur andere orthodoxe Juden dieses Verhalten als Regelverstoß kritisieren. Zweitens halten Menschen der einen Gruppe es für ihr eigenes Wohl achtenswert, dass Menschen einer anderen Gruppe, als Beispiel soll hier die Gruppe der Mediziner benannt sein, Regeln einzuhalten. Mediziner werden zertifiziert um die Heilkunst auszuüben. Wer diese Anerkennung nicht hat, darf folglich nicht als Mediziner arbeiten (vgl. Becker, 1973: 15).

In vielen Fällen hat das Setzen und Durchsetzen von Regeln mit Macht und einer ungleichen Machtverteilung zu tun (vgl. Becker, 1973: 16).

Als nächstes möchte der Verfasser auf die verschiedenen Arten von abweichendem Verhalten, mittels des Stufenmodells von Becker, eingehen.

	gehorsames Verhalten	regelverletzendes Verhalten
als abweichend empfunden	fälschlich beschuldigt	rein abweichend
nicht als abweichend empfunden	konform	heimlich abweichend

Abbildung 1

Es ist nicht die Absicht Beckers zu beweisen, dass nur Handlungen, die von anderen als abweichend angesehen werden, auch wirklich abweichend sind. Verhalten kann als abweichend empfunden werden, obwohl es gehorsam ist. Dieses Phänomen wird im amerikanischen Slang „bum rap“ genannt, und bedeutet so viel wie, jemanden Falschen beschuldigen (vgl. Becker, 1973: 18). Die betreffende Person hat in den Augen anderer eine Handlung begangen, die sie in Wirklichkeit nicht begangen hat. Genau das Gegenteil stellt die heimliche Abweichung dar. In diesem Fall wird ein Regelverstoß begangen, welcher von niemandem gesehen und somit auch nicht drauf reagiert wird (vgl. Becker, 1973: 18). Als Beispiel für eine heimliche Abweichung nennt Becker die Gruppe der „Homosexuellen“ und der „DrogenkonsumentInnen“. Diese Gruppen verstehen es sich in bestimmten Situationen Normenkonform zu verhalten, um nicht stigmatisiert zu werden (vgl.ebd).

Der theoretische Typ abweichenden Verhaltens, der gehorsames Verhalten, welches nicht als abweichend definiert wird, an den Tag legt, findet hier keinerlei weitere Betrachtung.

Ähnlich wie Quensel hat auch Becker die kriminelle Karriere anhand eines Stufenmodells erläutert, welches nach seinen Aussagen impliziert, dass niemand sofort zu einem Marihuana-Konsumenten wird. Allem voran steht die Bereitschaft mit der Droge zu experimentieren. Zuerst muss erlernt werden, wie man Marihuana richtig konsumiert um feststellen zu können, dass der Konsum dieser Droge eine bewusstseinsverändernde Wirkung hat. Der nächste Schritt ist die Festigung in der Subkultur, in der die Person einen Zugang zu der Droge bekommt. Wenn die Motivation des Konsumenten so stark ist, diese Droge weiterhin zu konsumieren, kann dies unter Umständen zu einer kriminellen Karriere führen (vgl. Becker, 1973: 21). Diesen Umstand wird der Verfasser nun näher anhand Beckers Definition von abweichenden Laufbahnen erläutern. Der erste Schritt zu einer abweichenden Laufbahn ist das Begehen einer non-konformen Handlung, die gegen bestehende Regeln verstößt. Regeln werden aus verschiedensten Gründen gebrochen, absichtlich oder unabsichtlich. Menschen, die tief in einer Subkultur, beispielsweise einer ethnischen Gruppe, verankert sind, können nicht wissen, dass manche Verhaltensweisen nicht regelkonform sind, weil sie die „richtigen“ Regeln nie erklärt bekommen haben und deren Verhalten in der eigenen Gruppe regelkonform und sogar erwünscht sind (vgl. Becker, 1973: 22).

Beckers These ist, dass jeder Mensch abweichendes Verhalten in sich trägt, jede Person ist aber eigenverantwortlich in der Lage zu entscheiden, welches Verhalten er oder sie an den Tag legt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die meisten Menschen abweichende Phantasien haben, diese aber nicht ausleben. Die Frage, die sich Becker stellt ist, warum Menschen mit abweichendem Verhalten Dinge tun, die missbilligt werden und konventionelle Menschen ihren abweichenden Impulsen nicht nachgehen? Höchstwahrscheinlich würde eine abweichende Handlung Auswirkungen auf das Berufs- und Familienleben haben. Da der normenkonforme Mensch dieses nicht auf Spiel setzen möchte, hat er gelernt, seine negativen Impulse zugunsten der Vernunft zu unterdrücken (vgl. Becker, 1973: 24).

In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, wie es ein Mensch schafft, absichtlich non-konform zu handeln. In erster Linie kann es sein, dass ein Mensch im Laufe seiner Entwicklung die Bindung zu konventionellen Gesellschaftsstrukturen vermieden hat. Somit steht es ihm frei sich zu verhalten, wie er es für richtig hält. „Ein Mensch der keinen Ruf zu wahren, der an einem konventionellen Beruf nicht mehr festzuhalten braucht, kann seinen Antrieben nachgehen“ (Becker, 1973: 24 f.).

Die meisten Menschen behalten hingegen dieses konventionelle Gespür und müssen sich bei einem Regelverstoß damit auseinandersetzen, dass sie etwas Unrechtes tun. Dies geschieht in vielen Fällen durch die Technik der Neutralisation. Bei der Neutralisation werden Ausreden entwickelt, die es möglich machen, ein Verhalten zu rechtfertigen.

Ein Dieb wird im Zusammenhang mit einem Einbruch bei einem „unehrlichen“ Ladenbesitzer eventuell sein Gewissen stillen, indem er seine Tat als Wiedergutmachung vieler ansieht (vgl. Becker, 1973: 26). Ein anderes Beispiel für eine bewusste, abweichende Handlung führt Becker in einem weiteren Beispiel an. Es handelt sich um einen Arzt, der sich neu in seinem Kollegenkreis befindet und wenig Beachtung erfährt. Um Beachtung zu erhalten, behandelt er, verbotener Weise, eine von einem angesehenen Arzt überwiesene Patientin, bei der es um eine illegale Abtreibung geht. Trotz des Wissens hier unrecht zu handeln, führt der Arzt die Abtreibung durch, willens, in den Kreis der Kollegen aufgenommen und anerkannt zu werden (vgl. Becker, 1973: 26 f.).

Einen entscheidenden Schritt in der Ausbildung fester Muster abweichenden Verhaltens stellt die Erfahrung dar, verhaftet und öffentlich als minderwertig abgestempelt zu werden. Diese Stigmatisierung hat gravierende Auswirkungen auf die soziale Partizipation und das Selbstverständnis eines Menschen. Die Person hat sich als jemand entlarvt, für die sie vorher nicht gehalten wurde. Fortan wird diese Person als „Schwul oder Lesbisch“, „Rauschgiftsüchtig“, „GaunerIn“ oder „Irre“ abgestempelt (vgl. Becker, 1973: 28). Der Besitz abweichender Statusmerkmale kann zufolge haben, dass andere Menschen automatisch annehmen, dass der Träger dieser Statusmerkmale auch weitere unerwünschte Merkmale besitzt.

„Um als Krimineller abgestempelt zu werden, braucht man nur eine einzige kriminelle Handlung zu begehen, nur darauf bezieht sich formell der Terminus >kriminell<“ (Becker, 1973: 29). Wenn jemand einen Einbruch begeht und er dieses Deliktes überführt wurde, wird angenommen, dass er auch weitere Einbrüche ausüben würde. Jemand, der schon mal mit dem Gesetz in Verbindung gekommen ist, wird eventuell wieder auffällig. Dieser Mensch hat in den Augen der Gesetzeshüter den „Respekt vor dem Gesetz“ verloren (vgl. Becker, 1973: 29 f.). In diesem Zusammenhang stellt sich Becker die Frage, welche Art Mensch zu so einer Tat in der Lage ist. *„Jemand, der sich von uns anderen unterscheidet, der nicht als moralisches menschliches Wesen handeln kann oder will und daher noch andere wichtige Regeln brechen könnte“* (Becker, 1973: 30).

Durch diese abwertende Behandlung eines Menschen stellt sich bei den Betroffenen auf Dauer eine selbsterfüllende Prophezeiung ein (vgl. Becker, 1973: 30). Das bedeutet, dass die betroffenen Personen sich mit der ihnen auferlegten Rolle identifizieren, und Handlungsmuster entwickeln, welche die Rolle von ihnen erwartet. Als Süchtig bekannt zu sein, ist zwangsläufig mit dem Verlust der Arbeitsstelle verbunden, auch wenn die Wirkung des Rauschgiftes die Arbeitsweise in keiner Weise beeinträchtigt. In Folge des Verlustes der Arbeitsstelle wird es für die süchtige Person schwierig, sich weiteren Regeln anzugleichen, die er/sie nicht verletzen möchte, aber durch die resultierende Arbeitslosigkeit gezwungen ist zu verletzen. Rauschgiftsüchtige werden so u.U. zu Straftaten genötigt, da sie durch ehrenhafte Arbeit nicht in der Lage sind ihr Einkommen zu bestreiten, um so die vorherrschende Drogensucht zu finanzieren (vgl. Becker, 1973: 31). Durch das Verbot illegale Drogen zu konsumieren, wird der/die KonsumentIn gezwungen, sich die Drogen auf illegale Weise zu besorgen, und das meist zu Preisen, die durch ein normales Einkommen kaum zu leisten sind. Folglich versetzt die Begegnung der Gesellschaft auf abweichendes Verhalten die betroffenen Personen in einen Zustand, in dem es ihnen als notwendig erscheint, Verbrechen zu begehen, um weiterhin der Sucht nachgehen zu können (vgl. ebd.). Hier ist ein weiteres Mal zu erkennen, dass das Verhalten des Kriminellen auf die gesellschaftliche Ausgrenzung zurückgeführt werden kann.

Becker distanziert sich aber entschieden davon, dass sich einmaliges abweichendes Verhalten sofort in eine kriminelle Karriere umwandelt (vgl. Becker, 1973: 32). Festnahmen dienen nicht in jedem Fall zum Ausprägen einer Verhaltensänderung. Wenn ein Mensch zum ersten Mal mit seinen Verhaltensauffälligkeiten konfrontiert wird, hat er noch immer die Möglichkeit, Konsequenzen aus seinem Handeln zu ziehen. Wenn es bei der ersten Abweichung bleibt, und der/die abweichende Person den richtigen Weg einschlägt, besteht immer noch die Möglichkeit in das bis dato verhaltenskonforme Leben zurückzukehren, ohne dass es Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Status hat. Wenn an dieser Stelle jedoch der falsche Weg eingeschlagen wird, wird die betreffende Person abgewiesen und es beginnt für sie ein Kreislauf wachsender Verhaltensabweichungen (vgl. Becker, 1973: 33).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Menschen in bestimmten Situationen durch das Handeln anderer stigmatisiert, und somit an den Rand der Gesellschaft getrieben werden. Menschen die eine Straftat begangen haben und in Folge dessen im Gefängnis gesessen haben, werden von der Gesellschaft ausgegrenzt und es fällt ihnen somit schwer, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Damit es nicht zu Labeling-Prozessen und

Ausgrenzungen aus der gesellschaftlichen Teilhabe kommt, ist es wichtig, Menschen bereits während der Inhaftierung auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten und hilfestellend zur Seite zu stehen. Im nächsten Kapitel wird der Begriff der Resozialisierung von Strafgefangenen aufgegriffen und erläutert in welchem Zusammenhang er mit dem Begriff des Übergangsmangements steht.

3. Resozialisierung von Strafgefangenen

In diesem Kapitel wird der Verfasser auf die juristischen Grundlagen eingehen, welche die Rechte der Inhaftierten sichern. Im weiteren Verlauf wird der Begriff „Resozialisierung“ erläutert und Problematiken des Begriffes dargestellt. Zum Ende dieses Kapitels werden zusammenfassend die Rechtsgebiete aufgezeigt, welche für die Arbeit mit Inhaftierten, sowie Haftentlassenen von Bedeutung sind, da sie die Rechtsgrundlage für die Resozialisierung von Strafgefangenen darstellen.

3.1 *Rechtliche Grundlagen*

Bevor auf die Resozialisierung von Strafgefangenen eingegangen wird, ist es aus Sicht des Verfassers erforderlich, zunächst die rechtlichen Bestimmungen für die Resozialisierung im Hamburger Strafvollzug zu betrachten. Die Rechtsgrundlage für die Resozialisierung stellen die §§ 2 bis 4 des HmbStVollzG dar. Diese Paragraphen definieren das Vollzugsziel und die Vollzugsgestaltung².

§ 2 HmbStVollzG

Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3 HmbStVollzG

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der

² Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 in: Strafvollzugsgesetze, 20. Auflage, Stand 01.01.2011, München, Deutscher Taschenbuchverlag)

Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. [...]

§ 4 HmbStVollzG

Grundsätze der Behandlung

Den Gefangenen werden im Rahmen eines an ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung). Die Behandlung dient der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten. Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten.

Gemäß § 2 HmbStVollzG dient der Vollzug primär nicht als Strafe im Sinne der Sühne, sondern der Befähigung in der Zukunft ein straffreies Leben führen zu können. Das bedeutet auch, dass der Gefangene so sozialisiert werden muss, dass er aus Überzeugung keine Straftaten mehr begeht. Die zahlreichen Resozialisierungsmaßnahmen, die im Weiteren näher erläutert werden, sollen dazu beitragen, dass der Gefangene durch Eigenmotivation und Erweiterung der Handlungskompetenzen ein straffreies Leben führen kann, welches sich an den Normen und Werten der Gesellschaft orientiert. Durch Maßnahmen in und auch nach der Haft sollen dem Klientel Möglichkeiten aufgezeigt werden, nicht in alte Verhaltensmuster zurückzukehren, um ein straffreies Leben führen zu können. Die Maßnahmen in und nach der Inhaftierung sind demnach zukunftsorientiert. Defizite aus der Vergangenheit müssen dennoch zwingend durch die Arbeit mit SozialpädagogInnen aufgegriffen, und ein Lösungsansatz entwickelt werden. Nur so kann eine nachhaltige Entwicklung bzw. Sozialisation des Gefangenen erzeugt werden. Sekundär dient der Strafvollzug dem Schutze der Allgemeinheit. Durch die Inhaftierung soll primär eine gewisse Kontrolle des Staates ausgeübt werden, damit diese Personen keine weiteren Straftaten begehen können.

Der Strafvollzug ist so angelegt, dass die Gefangenen mit Beginn der Haft auf ein Leben nach der Haft vorbereitet werden sollen. Es können aber lediglich Ansätze geschaffen werden, die ohne Eigenmotivation der Gefangenen keinerlei Nachhaltigkeit haben.³

³ Vgl. §§ 3 und 4 HmbStVollzG vom 14. Juli 2009

3.2 Zum Begriff der Resozialisierung

Der Begriff Resozialisierung ist wesentlicher Bestandteil und das Ziel des Strafvollzugs. Mit ihm sollte der Begriff der gerechten Vergeltung abgelöst werden. Er ist weniger ein Fachbegriff, als die Beschreibung eines ganzen Programmes, welches im Vollzug beginnt und über diesen hinaus reichen sollte (vgl. Cornel, 2009: 27). In der einschlägigen Literatur gilt es als fraglich, ob Resozialisierung die Rückführung in die Gesellschaft, quasi die Negation des sich „Ausschließens aus der Gesellschaft“ durch das Delikt meint, oder ob der Begriff sich an die primäre und sekundäre Sozialisation anlehnt, welche im Kindes- und Jugendalter beginnt. Heutzutage wird davon ausgegangen, dass die Sozialisation einen lebenslangen Prozess darstellt (vgl. ebd.). Für den Begriff Resozialisierung wird als Synonym auch der Begriff der Sozialisation verwandt. Sozialisation ist begrifflich zu fassen

„als der Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt. Vorrangig thematisch ist dabei..., wie sich Menschen zu einem gesellschaftlich handlungsfähigen Subjekt bilden“ (Geulen/Hurrelmann, 1980: 51 zit.n. Tillmann, 2007: 10).

Im Laufe der Zeit veränderte sich der Begriff der Resozialisierung und wurde immer näher an den medizinischen Behandlungsbegriff angenähert. So wurden beispielsweise unter Resozialisierung immer mehr die erzieherischen und individualisierenden Aspekte verstanden (vgl. ebd.). Was in der Kindheit und im Jugendalter versäumt wurde, muss nun nachträglich durch den Strafvollzug aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Begriff der „Resozialisierung“ richtig gewählt wurde. Denn um resozialisierend zu arbeiten, muss eine Sozialisation vorangegangen sein. Die Arbeit mit den Gefangenen kann meist als eine Erst- oder Ersatzsozialisation verstanden werden, weil davon ausgegangen wird, dass eine normkonforme Wertvorstellung und das Handeln nach diesen Wertvorstellungen in der Vergangenheit nicht ausreichend eingeübt wurden (vgl. Cornel, 2009: 28, mit weiteren Nachweisen Fußnote 4). Wenn man davon ausgehen würde, dass der Delinquent bis dato noch gar keine Sozialisation erfahren hätte, spräche man ihm aber jegliche Sozialisation ab, was bedeuten würde, dass er sich wie ein Urmensch aufführen würde, da er keinerlei Möglichkeit hätte, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen und auf andere Menschen subjektiv zu reagieren (vgl. ebd.). Die oben beschriebene Ersatzsozialisation soll lediglich auf eine zweifelslos benachteiligte Sozialisation hinweisen, die der Delinquent in seiner Kindheit und im Jugendalter erfahren hat. Wenn man in der Phase des Heranwachsens nicht lernt, wie man sich richtig zu verhalten hat, muss dies auf späterem Wege nachgeholt werden (vgl. ebd.).

Für den Begriff Resozialisierung gibt es keine einheitliche Definition, die allumfassend ist. Deimling versteht unter Resozialisierung: „[...] die Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft“ (vgl. Deimling, 1968: 257 zit. in Cornel, 2009: 29). Schüler-Springorum fasst seine Meinung aufgrund unterschiedlicher Literaturmeinungen zusammen. Trotz vieler unterschiedlicher Begriffe und Formulierungen ist der Begriff der Resozialisierung doch einheitlich. Der/Die Gefangene sollte erlernen, sich Gesetzeskonform verhalten zu können (vgl. Schüler-Springorum, 1969: 158 zit. in Cornel, 2009: 29). Deimling und Schüler-Springorum beziehen sich in ihren Ausführungen aber ausschließlich auf die Arbeit mit den Inhaftierten während der Haft. Dass die Arbeit auch über die Haftdauer hinaus Bestand haben muss, stellt Maelicke in seiner Beschreibung des Resozialisierungsbegriffes dar.

„Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe >re-< ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgesehenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine >Wieder-< Eingliederung notwendig ist“ (Maelicke, 2002: 785 zit. in Cornel, 2009:29).

Maelicke weist darauf hin, dass jeder Mensch sozialisiert wurde. Die Frage ist nur, wie diese Sozialisation ausgesehen hat. Eine Sozialisation kann auch in Kreisen vollzogen worden sein, in denen abweichendes Verhalten nicht als abweichend angesehen wird. Ein Verhalten, was in unserer Gesellschaft als abweichend dargestellt wird, führt in anderen Gesellschaften eventuell zu Ruhm und Anerkennung. Becker bezieht sich in seinem Buch „Außenseiter“ beispielsweise auf die Kultur der Tanzmusiker, welche nach selbstbestimmten Regeln handeln und die Werte der Allgemeinheit als „spießig“ einstufen (Becker, 1973: 71 ff).

Die oben genannten Begriffsbestimmungen der Resozialisierung haben eines gemein, sie geben den Inhaftierten die Möglichkeit, alte Verhaltensweisen abzulegen und in wertorientierte sowie normkonforme Verhaltensweisen zu ändern. Resozialisierung ist inhaltlich als Prozess zu verstehen, der aber nicht gelingen kann, wenn er im Moment der Entlassung enden würde (vgl. Cornel, 2009: 29).

Maelicke geht hier noch einen Schritt weiter und sieht die Arbeit noch lange nicht beendet, sobald die Haftstrafe verbüßt ist. Institutionen wie die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die freien Träger, gehören neben dem Vollzug zu weiteren Möglichkeiten, in denen Resozialisierungsmaßnahmen unabdingbar angeboten werden müssen (vgl. Cornel, 2009: 29).

3.3 Rechtsgebiete der Resozialisierung

Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen auf den Bundes- und Landesebenen können zu Verwirrungen führen, da der Arbeitskatalog nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügt und einer dringenden Überarbeitung bedarf. Beispielsweise ist eine bessere Koordination und Vernetzung der einzelnen Arbeitsfelder sinnvoll, um die Effektivität in der Straffälligenhilfe zu steigern (vgl. Cornel, 2009: 61).

Im Folgenden wird auf die rechtlichen Aspekte der Straffälligenhilfe eingegangen.

Grundlegende Regelungen sind im Grundgesetz, in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sowie im allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt.

Detaillierte Aufgaben der Straffälligenhilfe finden in der Strafprozessordnung, im Strafgesetzbuch, im Strafvollzugsgesetz, für Hamburg gesondert im HmbStVollzG und in den Sozialgesetzbüchern II und XII Anwendung. Weitere Sonderregelungen kann man in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, in der Strafvollstreckungsordnung und in der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67f SGB XII finden. Für den Umgang mit Betäubungsmitteln steht das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln zur Verfügung. Die beschriebenen Gesetze beziehen sich allgemein auf die Straftäter. Auch Opfer haben Rechte, diese sind im Opferentschädigungsgesetz geregelt, welches die Verfahrensweisen wie Betroffene von Straftaten zu behandeln sind, ausführt (vgl. ebd.).

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Resozialisierung von Strafgefangenen gegeben sind. An diese Gesetze haben sich alle beteiligten Akteure zu halten um den Inhaftierten Personen beim Übergang von der Haft in die Freiheit Unterstützung zu gewährleisten.

4. Das Übergangsmanagement

Der Begriff „Übergangsmanagement“ kann nicht an einer Institution oder Einrichtung festgemacht werden. Er bezeichnet vielmehr das Zusammenspiel vieler Akteure der Straffälligenhilfe im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen. Während der Inhaftierung kümmern sich die sogenannten „Übergangsmanager“ um die Anliegen der Gefangenen und vermitteln diese bedarfsgerecht zu sozialen Einrichtungen, die die weiterführende Betreuung übernehmen. Die Resozialisierungsmaßnahmen in welche das Übergangsmanagement die Klienten vermittelt, setzen sich zum Teil aus staatlichen sowie

öffentlichen Einrichtungen und Trägern zusammen. Im weiteren Verlauf werden die grundlegenden Strukturen der am Übergang beteiligten Akteure aufgezeigt und deren Arbeitsweise erläutert. Da das Angebotsspektrum der Akteure dieses Bereiches sehr umfassend ist, beruft sich der Verfasser bei der Auswahl der Angebote auf die, die seiner Meinung nach für die Veranschaulichung dieser Arbeit notwendig sind.

4.1 Die Entstehung des Übergangsmanagements

Der Hamburger Strafvollzug hat in den vergangenen Jahren eine extreme Veränderung durchlebt. Der frühere Resozialisierungs- und Eingliederungsgedanke wurde zeitweise durch die 2001 gewählte Hamburger Regierung, unter der Führung von Ronald Schill⁴, abgeschafft und fortan für härtere Strafen plädiert. Resozialisierungsmaßnahmen wurden zurückgefahren und die Justizvollzugsanstalt Billwerder, welche sich zur damaligen Zeit im Neubau befand, zu einem geschlossenen Vollzug ausgebaut. Die zu dieser Zeit amtierende Bundes- sowie Landesregierung standen mit Aussagen, wie „Wegsperrern – und zwar für immer“⁵ oder „Haft darf kein Luxusurlaub sein“⁶ in der Presse. Erst durch einen Regierungswechsel und unter der Führung einer Schwarz-Grünen Koalition im Jahr 2008 klang der Ruf nach Resozialisierung erneut auf und es wurde von der Justiz eine Fachkommission berufen, welche zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ aufgestellt wurde. Die Fachkommission ist am 25. März 2009 vom damaligen Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung eingesetzt worden (vgl. Mitteilung des Senats, Drucksache 20/7359, 2013: 1). Diese hatte den Auftrag, zunächst eine Bestandsaufnahme der rechtlichen, konzeptionellen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für alle in diesem Feld tätigen Organisationen durchzuführen (vgl. ebd.). Auf die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme wird der Verfasser zu Teilen in diesem, sowie in den darauffolgenden Kapiteln eingehen.

4.2 Resozialisierung als Aufgabe aller Akteure der Straffälligenhilfe

Unter dem Begriff des Übergangsmanagements ist, wie bereits erwähnt, nicht eine einzelne Einrichtung zu verstehen, vielmehr sollte es die Vernetzung vieler Anlaufstellen, die zur

⁴ Ronald Schill ist ein deutscher Jurist und Gründungsvorsitzender der Partei Rechtsstaatlicher Offensive. Schill war von 2001 bis 2003 zweiter Bürgermeister und Innensenator in Hamburg.

⁵ So der frühere Bundeskanzler Schröder für ein härteres Vorgehen bei Sexualstraftaten; <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperrern-a-144052.html> (Zugriff am 02.09.2013)

⁶ So der frühere Justizsenator Kusch kurz nach seiner Amtsübernahme; <http://archiv.abendblatt.de/ha/2002/pdf/20020118.pdf/HAHA20020118lf0000112.pdf> (Zugriff am 02.09.2013)

Resozialisierung von Haftentlassenen beitragen, sein. Das Übergangsmanagement nimmt seine Tätigkeit bereits, im Zuge der Entlassungsvorbereitung am Ende der Haftstrafe auf, und sollte bestmöglich über die Entlassung hinweg Bestand haben. Die Auswahl an Unterstützungsmöglichkeiten nach einer Inhaftierung ist vielseitig. So bieten verschiedene Institutionen Maßnahmen an, um mit dem/der Inhaftierten frühzeitig an der Entlassungsvorbereitung zu arbeiten. In §16 HmbStVollzG ist geregelt, dass eine inhaftierte Person zur Ordnung seiner/ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen ist. Im §12 HmbStVollzG i.V.m. §5 HmbStVollzG ist zudem geregelt, wie eine Vollzugslockerung zu erfolgen hat, damit den inhaftierten Personen die Möglichkeit gegeben wird, persönliche Angelegenheiten selbstständig klären zu können. Im §107 HmbStVollzG verpflichtet der Senat die Justizvollzugsanstalten ergänzend zu einer Zusammenarbeit mit den an der Resozialisierung beteiligten staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen, sowie ehrenamtlich engagierte Privatpersonen⁷. Hiermit wird das Resozialisierungsziel zur Aufgabe aller stationären und ambulanten Einrichtungen der Straffälligenhilfe. Es entsteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit insbesondere auch bei der Entlassungsvorbereitung.

Im nun folgenden Kapitel wird der Verfasser einige Institutionen darstellen, welche an den Resozialisierungsmaßnahmen, sowohl während, als auch nach der Inhaftierung beteiligt sind. Man unterscheidet hier zwischen staatlichen Hilfen und Hilfen von freien, nicht staatlichen Trägern. Unterschiedlich in ihren Aufgabenfeldern agieren sie in ihren Bereichen um spezialisiert und professionell auf die Bedürfnisse der Straffälligen einzugehen.

4.3 Staatliche Straffälligenhilfe in Hamburg

Mit dem Senatsbeschluss vom 07.09.2006⁸ wurden die Sozialen Dienste zum 01.10.2006 an die Justiz übergeben und in das Bezirksamt Eimsbüttel verlagert (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 57). Das in dieser Verwaltungsreform neu geschaffene Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe umfasst u.a. die Erwachsenenbewährungshilfe, die konzentrierte Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe und die Haftentlassungshilfe. Das Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe unterteilt sich in die Abteilungen „Jugend“ und „Erwachsene“ (vgl.ebd.). Da sich der Verfasser in dieser Arbeit überwiegend mit dem Erwachsenenstrafvollzug beschäftigt, werden die Aspekte des Jugendstrafvollzuges und deren

⁷ vgl. HmbStVollzG, 2009

⁸ Senatsdrucksache 2006/1195, siehe auch Mitteilung des Senats an der Bürgerschaftswahl vom 19.09.2006, Drucksache 18/5011

Resozialisierungsmaßnahmen nicht weiter betrachtet. Im Folgenden werden die oben genannten Hilfestellen näher beschrieben und deren Aufgabenbereich dargestellt.

4.3.1 Die Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe ist ursprünglich geschaffen worden um, durch Exploration der Persönlichkeit, Diagnosen und Prognosen zu erstellen, welche in Ermittlungs- sowie auch Strafverfahren genutzt werden können (vgl. Maelicke/Thier, 2009: 173).

Zu ihren Hauptaufgaben zählen die Berichterstattung über die persönlichen Lebensverhältnisse von Beschuldigten und Verurteilten. Sie wird von den Staatsanwaltschaften, Amts- sowie Landesgerichten beauftragt.

Durch einen kontinuierlichen Rückgang der Fallzahlen in der Gerichtshilfe und gleichzeitigem Anstieg der Fallzahlen in den anderen sozialen Diensten der Justiz, wurde die Gerichtshilfe faktisch aufgelöst. Vor dem Hintergrund der ähnlichen Zielgruppen, Auftraggeber und Kooperationspartnern, ist die Gerichtshilfe in die Bewährungshilfe integriert worden (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 59).

4.3.2 Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe wird beauftragt, wenn es zu einer Strafe kommt, die teilweise, oder vollkommen zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Bewährungshilfe für Erwachsene hat die Aufgabe, den Verurteilten unterstützend zur Seite zu stehen, damit sie ein von Straftaten freies und selbstbestimmtes Leben führen können. Die Unterstützungen beinhalten u.a. Hilfe bei der Wohnraum- und Unterhaltssicherung, Beratung und Vorbereitung therapeutischer Maßnahmen bei Suchterkrankungen sowie der Klärung der finanziellen Situation (vgl. Grosser/Maelicke 2009:181).

Des Weiteren gehören zu den Aufgaben der Bewährungshilfe die Kontrolle der Erfüllung der Bewährungsauflagen und -weisungen, welche von den Gerichten festgelegt wurden, sowie die regelmäßige Berichterstattung über die Lebensführung der Klienten und Klientinnen gegenüber den Gerichten. Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe haben, in vom Gericht vorgegebenen zeitlichen Abständen, über ihre Klienten zu berichten. Wenn es zu groben Verstößen der Bewährungsauflagen kommt, müssen diese unverzüglich dem Gericht gemeldet werden (vgl. ebd).

In der Beschreibung der Tätigkeit der Bewährungshilfe ist das doppelte Mandat der Hilfen und Kontrollen zu erkennen. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der Bewährungshilfe den

straffällig gewordenen Erwachsenen einerseits helfend zur Seite stehen aber dennoch die Kontrolle über die Einhaltung Bewährungsauflagen durchzuführen haben.

Anspruch auf einen Bewährungshelfer hat jede Person, die wie oben beschrieben unter Bewährungsaufgabe gesetzt wird (vgl. ebd.).

Bei der Bewährungshilfe in Hamburg arbeiten derzeit 35 Bewährungs- und Gerichtshelfer. Weitere sechs Bewährungshelfer sind im Bereich des „Schutzes der Bevölkerung vor Sexual- und Gewalttätern“ tätig. Dieser Bereich soll im Weiteren unter dem Begriff der konzentrierten Führungsaufsicht dargestellt werden (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010:62).

4.3.3 Die konzentrierte Führungsaufsicht der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die Arbeitsinhalte der konzentrierten Führungsaufsicht sind grundlegend die gleichen, wie die der klassischen Bewährungshilfe. Die konzentrierte Führungsaufsicht als Teil der Bewährungshilfe ist betraut mit der Aufgabe des „Schutzes der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftätern“ (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010:66). Menschen mit einer negativen Sozialprognose, die eine Haftstrafe von mind. drei Jahren bis zur Endstrafe verbüßt haben, werden bei ihrer Entlassung einer Führungsaufsicht unterstellt. Ein weiteres wesentliches Merkmal ist die besonders hohe Rückfallgefährdung, welche es zwingend erforderlich macht, diesen Personenkreis in weiterführenden Hilfen unterstützend zur Seite zu stehen. Dies führt die Führungsaufsicht in Verbindung mit der Aufsichtsstelle durch. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine ambulante Maßnahme, welche als eine intensive Betreuung nach dem Maßregel- oder Strafvollzug verstanden wird (vgl. ebd.). Die Dauer der Führungsaufsicht ist angelegt auf zwei bis maximal fünf Jahre. Über die Fünf-Jahresfrist hinaus kann dennoch ein Gericht eine weiterführende Führungsaufsicht anordnen, wenn der/die KlientIn nicht willens ist, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen und davon auszugehen ist, dass weiterhin eine „Gefährdung der Allgemeinheit“ besteht (vgl. Grosser/Maelicke, 2009: 193). In diesen Fällen sind Fristen zur Überprüfung der Aufhebung der Maßregel festgeschrieben. Die Führungsaufsicht endet, sobald eine positive Prognose durch die beteiligten Gutachter gegeben ist, jedoch nicht vor Ende der Mindestfrist (vgl. ebd.: 194).

Bei den Personen die einer Führungsaufsicht unterstellt werden, handelt es sich immer mehr um sogenannte „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Strafbegehung und strafrechtliche Verurteilungen gekennzeichnet ist (vgl. Grosser/Maelicke, 2009: 195). Des Weiteren muss eine Unfähigkeit prognostiziert werden,

die es der entlassenen Person nicht möglich macht, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern (vgl. ebd.). Besondere Anforderungen stellt die Betreuung von, aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen dar, die „aufgrund ihrer schwierigen psycho-sozialen Problemlagen ohne psychische und psychotherapeutische Nachsorge nicht angemessen betreut werden können“ (Grosser/Maelicke2009:195).

Der Bewährungshelfer kann in diesen Fällen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassenen Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzungen zurückgreifen (vgl.ebd.).

4.3.4 Die Haftentlassungshilfe

Bei der Haftentlassungshilfe handelt es sich um eine Beratungsstelle für vor der Entlassung stehende, sowie bereits entlassene Menschen, für die kein Bewährungshelfer bestellt wurde, da sie die sogenannte „Endstrafe“ erreicht haben. Von „Endstrafe“ ist die Rede, wenn eine Person die gesamte Haftstrafe, bis zum letzten Tag verbüßt hat und ohne Bewährungsaufgaben entlassen wird. Die Arbeit dieser Dienststelle bezieht sich auf beratende Tätigkeiten, sie beginnt bereits 3 Monate vor dem Entlassungstermin in den Hamburger Strafvollzugsanstalten und geht bis zu einem halben Jahr über diesen hinaus. Das bedeutet, dass dieser Akteur der Resozialisierung einen erheblichen Teil des „Entlassungslochs“⁹ auffangen kann. Zu den Aufgaben der derzeit fünf Hamburger EntlassungshelferInnen gehören u.a. die Unterstützung beim Beantragen von Sozialleistungen und der Bildung von Zukunftsperspektiven, die Beschaffung und Beantragung von persönlichen Unterlagen sowie die Suche nach geeignetem Wohnraum (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission 2010: 68). Der letzte Punkt stellt sich in Hamburg allerdings zunehmend als schwierig dar, weil nicht genug Wohnraum zur Verfügung steht um jedem Menschen eine Unterkunft zu bieten.

Im Jahr 2009 nahmen 852 Personen die Beratung der Haftentlassungshilfe in Anspruch, wovon bereits 714 Inhaftierte während der Haftstrafe einen Zugang zu den beratenden Tätigkeiten der Mitarbeiter der Haftentlassungshilfe hatten. Die Kontaktaufnahme erfolgt hier durch ein Gesuch der/des Inhaftierten (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 67).

In einem Gespräch mit der Leitung der Haftentlassungshilfe erfuhr der Verfasser, dass die Fallzahlen für das Jahr 2012 vergleichsweise stabil zu denen im Jahr 2009 geblieben sind. Im Jahr 2012 wurden 880 Inhaftierte durch die Haftentlassungshilfe betreut. Eine genaue Zahl

⁹ Dieser Begriff steht für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Beginn einer professionellen Hilfe durch die staatlichen sowie nicht staatlichen Akteure.

über die Personen, die dieses Angebot auch über den Entlassungstag hinaus in Anspruch genommen haben, konnte die Leitung der Haftentlassungshilfe nicht benennen.

4.4 Die Freie Straffälligenhilfe in Hamburg

Die Freie Straffälligenhilfe stellt gegenüber der Justiz und dem Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe die dritte Säule der Resozialisierungsmaßnahmen dar.

„Sie versteht sich als Brücke in die Gesellschaft und als sozialer Dienst für Menschen, die von Straffälligkeit bedroht oder betroffen sind. Sie arbeitet mit einem ganzheitlichen Hilfeansatz und hat gegenüber Trägern der Resozialisierung eine spezifische Qualität [...]“ (Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 87).

Vorteile der freien Träger sind u.a. die Niedrigschwelligkeit, die Flexibilität Veränderungen, in Bezug auf die benötigte Hilfe, in den Einrichtungen zeitnahe umzusetzen sowie die geringeren Personalkosten im Vergleich zu den staatlichen Einrichtungen. Darüber hinaus ist die Akzeptanz der KlientInnen gegenüber den Angeboten des Vollzuges erheblich größer, sodass eine bessere Effektivität in der Arbeit mit ihnen erzielt werden kann. Die Freie Straffälligenhilfe arbeitet mit den staatlichen Stellen sowie den öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern der Straffälligenhilfe zusammen. Sie wird unterteilt in ambulante und stationäre Arbeitsfelder, um den Menschen in und nach der Haft hilfestellend zur Seite zu stehen. Die Einbindung freier Träger und ehrenamtlicher Einzelpersonen ist gemäß § 16 HmbStVollzG in Verbindung mit §107 Abs.1 HmbStVollzG zu gewährleisten (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 87).

In Hamburg haben sich die freien Träger auf die spezifischen Problemlagen der KlientInnen eingestellt und unterstützen so gezielt bei der Überwindung bestehender Defizite. Jugendhilfe e.V. beispielsweise hat sich auf die Arbeit mit Suchterkrankten spezialisiert.¹⁰ Durch diese Spezialisierung kann für die KlientInnen die bestmögliche Hilfe gewährleistet werden, da das Personal im Umgang mit Suchterkrankten geschult ist. Dieses Beispiel stellt nur eines von vielen Hilfeangeboten dar, die von der freien Straffälligenhilfe angeboten werden.

Neben der Suchthilfe, der Schuldnerberatung und der Qualifizierung für das Arbeitsleben, werden die KlientInnen auch bei der Wohnungssuche unterstützt (vgl. ebd.).

¹⁰ <http://www.jugendhilfe.de/drobinn.de/gz-3.html> (Zugriff: 08.11.13)

Als ein Beispiel für die Wohnungslosenhilfe soll im Folgenden der Verein Integrationshilfen e.V. und hier die Arbeit des Wohnprojektes „Trotzdem“ dargestellt werden.

4.4.1 Integrationshilfen e.V. – Das Wohnprojekt „Trotzdem“ –

Exemplarisch für die Wohnungslosenhilfe hat sich der Verfasser entschieden, das Wohnprojekt „Trotzdem“ näher darzustellen, da er die Möglichkeit hatte, dort ein studienbegleitendes Praktikum für einen Zeitraum von einem Jahr zu absolvieren. Durch die Arbeit mit den BewohnerInnen¹¹ des Wohnprojektes hatte er die Möglichkeit, die vielschichtigen Problemlagen der Haftentlassenen kennenzulernen und sich vertiefend mit der Klärung der komplexen Themen auseinanderzusetzen.

Das Wohnprojekt bietet obdachlosen haftentlassenen Erwachsenen Übergangswohnraum, sozialpädagogische Beratung sowie Unterstützung in problembehafteten Lebenslagen an.

Für Strafgefangene ist es während der Inhaftierung nicht möglich einen eigenen Wohnraum anzumieten, da sie für diese Angelegenheiten nur in den seltensten Fällen Freigang erhalten. Auch wenn man die momentane Wohnungsnot in Hamburg außer Acht lassen würde, auf normalem Wege eine Wohnung in Hamburg zu erhalten, ist für dieses Klientel sehr schwierig (vgl. Jahresbericht Wohnprojekt „Trotzdem“, 2007: 1).

Um den Inhaftierten zu ermöglichen, direkt im Anschluss an die Inhaftierung einen Wohnraum zu bekommen, besuchen die Mitarbeiter des Wohnprojektes in regelmäßigen Abständen die JVA Billwerder, Hahnöfersand (Teilanstalt der Frauen) und Fuhlsbüttel um Bewerbungsgespräche mit den vor der Entlassung stehenden Personen zu führen. Der Zugang zum Wohnprojekt „Trotzdem“ führt hierbei immer über eine vorangegangene Bewerbung. Da es sich bei der Haftanstalt Glasmoor um eine offene Vollzugsanstalt handelt, das heißt, dass die Insassen Tagsüber Freigang haben, kommen die Bewerber aus dieser Haftanstalt in die Geschäftsstelle am Steindamm um sich vorzustellen.

4.4.2 Angebot des Wohnprojektes „Trotzdem“

Das Wohnprojekt hat in den Stadtteilen Barmbek, Dulsberg, Wandsbek, Billstedt, Horn, Hamm und Altona 15 möblierte Zweizimmerwohnungen in denen ein Übergangszimmer angemietet werden kann. Die Mietdauer ist begrenzt auf ein Jahr. Der Mietvertrag kann

¹¹ Im Folgenden wird der Verfasser die KlientInnen des Wohnprojektes mit BewohnerInnen bezeichnen, da die Einrichtung frühzeitig von dem Begriff des Klienten Abstand nehmen möchte, um einer weiteren Stigmatisierung entgegenzuwirken.

jedoch im Einzelfall, bei Problemen in Bezug auf die Wohnungssuche, verlängert werden. Die durchschnittliche Wohndauer aller im Jahr 2012 ausgezogenen BewohnerInnen lag bei 13,9 Monaten. Von den 26 Personen die im Jahr 2012 ausgezogen sind, haben 13 Personen länger als ein Jahr das Angebot einer Übergangswohnung annehmen müssen. Zwei BewohnerInnen haben sogar erst nach 2 ½ Jahren eine Wohnung gefunden. Hier ist deutlich eine Tendenz zu erkennen, welche auf die schwierigen Bedingungen bei der Wohnungssuche für dieses Klientel zurückzuführen ist (vgl. Jahresbericht Wohnprojekt „Trotzdem“, 2012: 5). In den Wohnungen teilen sich zwei BewohnerInnen das Bad und die Küche, in der eine gemeinsam zu nutzende Waschmaschine zur Verfügung gestellt wird. Die BewohnerInnen sollen lernen, eigenverantwortlich für die Sauberkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Unterkunft zu sorgen. „Eine Wohnung zu bekommen ist schwer, aber sie zu halten manchmal noch viel schwerer“ (Hans Heinrich Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“). Hier wird die Dringlichkeit deutlich, den BewohnerInnen bereits während der Mietdauer im Wohnprojekt Möglichkeiten aufzuzeigen, welche sie sicher macht im Umgang mit eigenem Wohnraum. Die Betreuung der BewohnerInnen begrenzt sich dennoch zum größten Teil auf die Betreuung in den Büroräumen des Projektes. Wenn Anzeichen einer Verwahrlosung bestehen oder Beschwerden von den Nachbarn zu verzeichnen sind, kann es auch zu Hausbesuchen kommen. Die zwei festangestellten SozialpädagogInnen versuchen jedoch, die Privatsphäre der BewohnerInnen zu wahren und nur in Notfällen einzugreifen.

Die Miete bringen die BewohnerInnen durch Arbeit, ALG I, ALG II oder durch Gelder der Krankenkasse auf. Wenn die BewohnerInnen im ALG II-Bezug stehen, wird die Miete gem. §35(1)SBGXII¹² direkt auf das Konto der Integrationshilfe e.V. eingezahlt, damit eine pünktliche Mietzahlung sichergestellt werden kann. Für die Kautionszahlung kann ggf. von der zuständigen Behörde ein Darlehen nach §37 SGBXII gewährt werden, welches die BewohnerInnen in einer vorher vereinbarten Tilgungsrate zurückzahlen müssen.¹³

Die Hilfeangebote seitens der Sozialpädagogen sind freiwillig, dennoch wird vor Vertragsabschluss im Mietvertrag die regelmäßige Kontaktaufnahme festgelegt. Durch die sozialpädagogische Betreuung, und das umfassende Hilfsangebot wird den BewohnerInnen in deren Problemlagen hilfestellend zur Seite gestanden. Die Hilfsangebote umfassen u.a. die folgenden Leistungen.

¹² http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/35.html

¹³ http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/37.html

Allem voran, die Suche nach geeignetem Wohnraum. Wenn auf dem frei zugänglichen Wohnungsmarkt kein Wohnraum zur Verfügung steht, wird Kontakt zur „Fachstelle für Wohnungsnotfälle“ aufgenommen. Die „Fachstellen für Wohnungsnotfälle“ in den Hamburger Bezirksämtern helfen bei Mietschulden, bewilligen öffentliche Unterbringungen und unterstützen die Wohnungssuche wohnungsloser Haushalte.¹⁴

Leider kann auch mit solchen Kooperationspartnern nicht jedem Entlassenen ein Übergangswohnraum oder sogar eine eigene Wohnung zu Verfügung gestellt werden, sodass viele Männer auf das „Pik-Ass“ und Frauen auf das „Frauenzimmer“ ausweichen müssen. Beim „Pik Ass“ handelt es sich um eine Übernachtungsstätte für obdachlose Männer, in der bis zu 210 Menschen eine Zuflucht finden. Im „Frauenzimmer“ stehen 20 Betten für obdachlose Frauen zur Verfügung¹⁵, die Zahlen vom Jahr 2010 zeigen jedoch, dass bereits während der Sommermonate eine permanente Überbelegung dieser beiden Einrichtungen zu verzeichnen ist¹⁶.

Ein weiterer Gegenstand der Beratung und Hilfestellung, seitens der SozialpädagogInnen des Wohnprojektes „Trotzdem“ ist die Unterstützung bei Behördengängen, wie beispielsweise das Beantragen von Sozialleistungen. Während der Haft haben die Insassen eine stark eingeschränkte Handlungsgewalt, was bei vielen zum Verlust der Selbständigkeit führt oder diese zumindest stark einschränkt (vgl. Sachbericht Integrationshilfen, 2012: 4).

Durch die ganzheitliche Arbeitsweise der SozialpädagogInnen im Wohnprojekt kommt es zwangsläufig auch zu Themen wie Familie, Freunde, Arbeit, Sucht, Gesundheit, Verschuldung, Freizeit, Sport oder Kultur. Auf Wunsch der Mieter kann eine Geldverwaltung angeboten werden. Das bedeutet, dass Sozialgelder wie ALGI und ALGII auf das Mieterkonto eingehen und verwaltet werden. In regelmäßigen Abständen werden Freizeitangebote durchgeführt, so wird beispielsweise jeden letzten Samstag im Monat ein Frühstück organisiert, welches guten Anklang bei den BewohnerInnen findet.

Bei Bedarf kann über die genannten Hilfeangebote auch eine Nachbetreuung im eigenen Wohnraum angeboten werden (vgl. Jahresbericht Wohnprojekt „Trotzdem“, 2007: 4ff.).

¹⁴ <http://www.hamburg.de/obdachlosigkeit/115384/fachstellen-faltbl.html> (Zugriff: 05.09.13)

¹⁵ [http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=146&tx_einrichtungen_pi1\[uid\]=33&tx_einrichtungen_pi1\[backPid\]=98&no_cache=1](http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=146&tx_einrichtungen_pi1[uid]=33&tx_einrichtungen_pi1[backPid]=98&no_cache=1) (Zugriff: 05.09.13)

¹⁶ <http://www.abendblatt.de/hamburg/article1577860/Notunterkuenfte-schon-waehrend-warmer-Jahreszeit-ueberbelegt.html> (Zugriff: 05.09.13)

4.4.3 Ziele des Wohnprojektes „Trotzdem“

Das Ziel der Arbeit mit den BewohnerInnen ist die

„selbständige, sich an dem Normalitätsbegriff der durchschnittlichen Bevölkerung orientierende und von dauerhafter Unterstützung unabhängige Lebensführung (Integration), insbesondere die Vermeidung erneuter Straffälligkeit [...]“ (Jahresbericht Wohnprojekt „Trotzdem“, 2012: 4).

Die selbstständige Bewirtschaftung eines eigenen Wohnraums, die angemessene Bewältigung von Konflikten, sowie die Lösung besonderer, sozialer Schwierigkeiten stehen bei der Arbeit mit den KlientInnen im Vordergrund (vgl. ebd.).

Die Hilfemaßnahmen der oben genannten Ziele, sind angelehnt an das Sozialgesetzbuch XII, und werden im achten Kapitel §67ff. näher beschrieben. Hier heißt es, dass bei

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, [...] Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen [sind], wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. [...]“

5. Stand der Forschung, beschrieben am Optimierungsbericht der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, Abschlussbericht der Fachkommission

In diesem Kapitel wird der Verfasser auf die Optimierungsansätze der staatlichen Resozialisierungsmaßnahmen eingehen, die der Abschlussbericht der Fachkommission zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ darstellt. Zum Ende dieses Kapitels wird die Antwort des Senats auf die von der Fachkommission erarbeiteten Optimierungsansätze vorgestellt und Änderungen dargelegt, welche Seitens des Senats seit der Erstellung des Fachberichtes im Jahr 2010 umgesetzt, teilweise umgesetzt und nicht umgesetzt werden konnten.

5.1 Übersicht der Entlassenen im Jahr 2012

Um sich erst einmal ein Bild von den derzeitigen Entlassungszahlen zu machen erscheint es angebracht die Zahlen des Jahres 2012 vorzustellen. Diese Zahlen wurden dem Verfasser vom Strafvollzugsamt zur Verfügung gestellt (vgl. Entlassungen im Kalenderjahr 2012, AZ: 4470/11E-1 vom 18.01.2013).

Im Jahr 2012 wurden in Hamburg 1910 Menschen aus den Strafvollzugsanstalten entlassen. Aufgeschlüsselt nach männlichen und weiblichen Entlassenen, bedeutet das, dass 1750 (92%) Männer und 160 (8%) Frauen entlassen werden konnten. Bei den Entlassungszahlen sind auch die Personen mit erwähnt, die über eine bedingte Entlassung entlassen werden konnten. Von einer bedingten Entlassung ist die Rede, wenn es sich um eine vorzeitige Entlassung handelt,

und die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Folgenden werden die Entlassungen der verschiedenen Justizvollzugsanstalten aufgeschlüsselt. Um die nachstehenden Erläuterungen verständlicher machen zu können, muss zunächst bestimmt werden, welcher Personenkreis in welcher Haftanstalt untergebracht wird. Die „Langzeitstraftäter“ sitzen vorrangig in der JVA Fuhlsbüttel. Von einer „Langzeitstrafe“ wird gesprochen, wenn die Haftstrafe mind. drei Jahre andauert. Die JVA Fuhlsbüttel beinhaltet zudem eine Sozialtherapeutische Anstalt mit einer zusätzlichen Teilanstalt in Bergedorf. In der JVA Billwerder sitzen überwiegend die „Kurzstraftäter“, welche zu einer Haftstrafe von unter drei Jahren verurteilt wurden. Am Rande soll erwähnt sein, dass auch vereinzelt „Langzeitstraftäter“ hier untergebracht werden, weil es evtl. notwendig ist bestimmte Täter voneinander zu trennen. Die Frauen, sowie die Jugendlichen verbüßen ihre Haftstrafe in der JVA Hahnöfersand, jeweils in getrennten Anstalten. Der offene Vollzug, getrennt nach Männern und Frauen, ist in der JVA Glasmoor ansässig. Alle Personen, die zur Klärung des Sachverhaltes festgehalten werden müssen, befinden sich in der Untersuchungshaftanstalt.

Um sich einen Überblick über die Entlassenen aus dem Jahr 2012 zu verschaffen, soll nun im Folgenden dargestellt werden, wie sich die anfangs erwähnten Entlassungszahlen zusammensetzen.

Die JVA Billwerder hat im Jahr 2012 insgesamt 955 Männer entlassen, wovon 164 Männer unter Bewährung gestellt wurden. Die JVA Fuhlsbüttel konnte 79 männliche Inhaftierte entlassen werden, wovon jedoch 28 Männer unter Bewährungsaufgaben gestellt wurden.

Der offene Vollzug in der JVA Glasmoor hat bei den Männern 185 Haftentlasse mit Endstrafe und 152 mit einer bedingten Entlassung unter Bewährungsaufgaben entlassen können. Bei den Frauen waren es zwölf Personen die alle unter Bewährungsaufgaben freigelassen wurden.

In der JVA Hahnöfersand, in der Teilanstalt der Frauen, sind im Jahr 2012, 83 Frauen entlassen worden. Von den Entlassenen wurden zwölf Frauen einer Bewährungshilfe unterstellt.

Die Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Fuhlsbüttel sowie der Sozialtherapeutischen Anstalt angehörigen Teilanstalt in Bergedorf entließen insgesamt 25 Personen in die Freiheit, von denen 20 Personen weiterhin Kontakt mit einer Bewährungshilfe halten mussten.

Die Untersuchungshaftanstalt hat, neben der JVA Billwerder, die meisten Insassen entlassen. Hier waren es bei den Männern 428 wovon, neun Männer einer Bewährungshilfe unterstellt

wurden. Bei den Frauen wurden 63 Insassinnen entlassen, wovon lediglich eine Frau der Aufsicht einer BewährungshelferIn unterstellt wurde.

Die Zahlen belegen, dass mit 1442 Menschen knapp 76% aller Entlassenen die Endstrafe verbüßt haben. Diese Menschen würden vollkommen auf sich gestellt sein, wenn sie keine Anlaufstelle haben, bei der sie Unterstützung in der alltäglichen Lebensbewältigung erhalten würden. Wie im Punkt 4.3.4 erläutert, ist die Haftentlassungshilfe für Menschen ohne Bewährungsauflagen ansprechbar. Die Fachkommission bemängelt in diesem Zusammenhang die bestehenden Kooperationsbezüge in den verschiedenen Haftanstalten, welche nicht durchgehend und verbindlich organisiert sind (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010:68).

Da sich der Leser nun einen Überblick verschaffen konnte, wie viele Menschen im Jahr 2012 aus den Haftanstalten entlassen werden konnten, möchte der Verfasser im Folgenden auf ausgewählte Problemlagen der staatlichen Resozialisierungsmaßnahmen eingehen, die die Situation der Entlassenen zunehmend erschweren.

5.2 Problemlagen und deren Optimierungsmöglichkeiten in der Bewährungshilfe

Durch mehrere Studien ist belegt, dass die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung zu einer besseren Legalbewährung führen kann. Das bedeutet, dass Personen die aus der Haft entlassen werden, nach Ablauf der Bewährung nachweislich nicht mehr rückfällig werden (vgl. Konzept Hamburger Fürsorgeverein, 2009: 11).

Die Bewährungshilfe ist, wie bereits erläutert, zuständig für alle Personen, bei denen die Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und für Inhaftierte, die nach der sogenannten 2/3 Strafe entlassen werden. Bei der 2/3 Strafe stellt die inhaftierte Person nach 2/3 der Gesamtstrafe ein Gesuch bei der Strafvollzugskammer. In Hamburg sind derzeit 35 Mitarbeiter bei der Gerichts- und Bewährungshilfe beschäftigt. Wenn man sich die Fallzahlen anschaut wird deutlich, dass die Arbeitsbelastung dieses Bereiches stetig zunimmt. Waren es im Jahr 2003 noch durchschnittlich 34,4 besetzte Stellen auf 3182 Probanden, sind es 2009 bereits 3621 Probanden auf 34 Stellen. Das macht eine durchschnittliche Fallzahl von 95,7 Probanden im Jahr 2003 und 106,9 Probanden im Jahr 2009. Bei einer hypothetischen Fallzahl von 80 Fällen pro Mitarbeiter haben diese im Schnitt nur 21 min. wöchentlich Zeit, sich mit einem Fall zu beschäftigen. In dieser Zeit müssen sämtliche Recherchen, Dokumentationen, Teilnahmen an Gerichtsverfahren und Fortbildungen gewährleistet werden, sodass effektiv nur ein Bruchteil der 21 min. für den Klienten zur Verfügung steht. Da es sich

bei den Fallzahlen Hamburger Bewährungshelfer um deutlich mehr Fälle pro Kopf handelt, liegt es auf der Hand, dass die Arbeitsweise unter dem Druck der vorgegebenen Ziele leidet. Dies hat zur Folge, dass im Vergleich zu den achtziger Jahren statt 60-70%, im Jahr 2009 nur noch 45-48% der Bewährungsfälle erfolgreich abgeschlossen werden konnten (vgl. ebd.: 12).

Ein ganz entscheidendes Defizit stellt auch die nicht ausreichend vorhandene Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und der Bewährungshilfe dar, obwohl dies in §107 HmbStVollzG klar geregelt ist. Desweiteren wird §16 HmbStVollzG vernachlässigt, in dem der Vollzug sich der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe verpflichtet. In der Regel kommt der erste Kontakt zwischen Bewährungshelfer und der entlassenen Person erst 2-4 Wochen nach der Entlassung zustande (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 64). Viele Entlassene fallen in das bereits beschriebene „Entlassungsloch“. Sie fühlen sich allein gelassen und bei manchen Personen kann es zu dem so bezeichneten „Drehtüreffekt“ kommen. Der „Drehtüreffekt“ steht hier sinnbildlich dafür, dass der Entlassene kaum aus der Haft entlassen wurde und kurz darauf, eventuell aufgrund der Nichteinhaltung seiner Bewährungsauflagen, erneut inhaftiert wird.

Um eine optimierte Arbeitsweise zu gewährleisten ist es zwingend erforderlich, dass sich der Vollzug an die Gesetzgebungen hält, welche eine frühzeitige Beteiligung der Bewährungshilfe vorsieht. So kann das „Entlassungsloch“ und der „Drehtüreffekt“ u.U. vermieden werden. Des Weiteren ist es zwingend erforderlich, die Fallzahlen der Mitarbeiter zu reduzieren, da die Arbeitsweise aus den oben genannten Gründen bereits jetzt schon ein erhebliches Maß an Defiziten aufweist. Dies setzt voraus, dass neue Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden (vgl. ebd.:59).

5.3 Problemlagen und deren Optimierungsmöglichkeiten in der Haftentlassungshilfe

Die Haftentlassungshilfe ist Partner in den Vollzugsanstalten und für die Vorbereitung auf die Entlassung und des Übergangs in das Leben in Freiheit eingesetzt. Die Mitarbeiter verfügen über das nötige Institutionswissen und pflegen Kontakte zu Einrichtungen, die am Resozialisierungsprozess beteiligt sind. Trotz ihrer anerkannten Rolle sind die Kooperationsbezüge in den Haftanstalten nicht ausreichend durchorganisiert. Des Weiteren ist die Synchronisierung der für den Resozialisierungsprozess erforderlichen Maßnahmen zwischen Justiz und Haftentlassungshilfe nicht ausreichend (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 68).

Wie bereits im vorangegangenen Teil angedeutet, besteht ein erhebliches Defizit in der Nachsorge der Entlassenen über die Haftstrafe hinaus. Die meisten Inhaftierten werden nach ihrer Endstrafe ohne einen Bewährungshelfer entlassen. Dadurch fehlt es an einem durchstrukturierten Entlassungsmanagement in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Arbeit in der Haftentlassungshilfe (vgl. ebd.).

Im Rahmen des Übergangsmanagements muss durch eine eventuelle Schnittstellenregelung gewährleistet werden, dass jede aus der Haft entlassene Person die Hilfe erhält, die benötigt wird, um einen problemlosen und nachhaltigen Übergang in das Leben in Freiheit zu gewährleisten (vgl. ebd.).

5.4 Abschnittsübergreifender Optimierungsvorschlag

Um die Angebote der Akteure besser koordinieren zu können ist es erforderlich, den Wechsel an beteiligten Akteuren und damit den Wechsel der Ansprechpartner so gering wie möglich zu halten. Dies könnte durch ein durchorganisiertes Übergangsmanagement und hier durch das Instrument eines Fallmanagements gewährleistet werden (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 71).

Der Abschlussbericht der Fachkommission gibt hierfür eine mögliche Definition.

„Fallmanagement ist ein ganzheitlicher Ansatz der Beratung und Unterstützung in besonders komplexen Zusammenhängen – es soll Hilfe aus einer Hand bieten [...] wenn es verschiedenste Bedarfe und Leistungen zu bündeln gilt. [...] Im Bereich des Übergangsmanagements geht es um einen auf den Inhaftierten ausgerichteten Prozess mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in das Leben in Freiheit. In diesem kooperativen Prozess werden, aufbauend auf den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen des Vollzuges, vorhandene individuelle Problemlagen methodisch erfasst und unter Berücksichtigung vorhandener individueller und organisatorischer Ressourcen gemeinsam Unterstützungsangebote geplant, die, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf vom Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden.“
(Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 71)

Diese Definition von Fallmanagement fordert eine Arbeitsweise die es ermöglicht ohne ständig wechselnde Ansprechpersonen die komplette Übergangszeit, beginnend sechs Monate vor dem Entlassungstermin und mindestens sechs Monate darüber hinaus zu gewährleisten. Damit wird dem „Entlassungsloch“ entgegengewirkt, in dem es bei einer nicht vorhandenen Betreuung in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung vermehrt zu Rückfällen kommen kann (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 6).

Der Fallmanager soll mit Unterstützungsangeboten durchgängig als Ansprechpartner während des Überganges von der Haft in die Freiheit zur Verfügung stehen. Zu Beginn jeder Haftstrafe

sollte ein Hilfeplan erstellt werden, der die Arbeit zwischen den Akteuren transparent gestaltet. So ist auch Hilfe anzubieten, wenn sich die Arbeit mit anderen beteiligten Institutionen als schwierig oder sogar unmöglich erweist (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 72).

Eine Optimierung der Arbeit kann durch ein zentrales Übergangsmanagement gewährleistet werden. Wie schon oben beschrieben sollte für die Inhaftierten möglichst nur eine Ansprechperson für alle Belange eingesetzt sein, so kann zwischen Klient und Hilfestellendem ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, welches bei wechselnden Ansprechpartnern meist verloren geht (vgl. ebd.).

In Anbetracht des Anforderungsprofils macht es Sinn, das Fallmanagement an die bereits bestehenden Strukturen der Haftentlassungshilfe anzugliedern. So wird von der Fachkommission vorgeschlagen, dass eine „Fachstelle Übergangsmanagement“ aufgestellt werden soll. So kann durch einen konzeptionellen Ausbau und den Zusammenschluss eines Fallmanagements und der Haftentlassungshilfe eine effektivere Arbeitsweise erzielt werden. Diese Fachstelle soll zuständig werden für alle Entlassenen, denen kein Bewährungshelfer zugeteilt wird. Entlassene mit einem Bewährungshelfer wenden sich weiterhin an die Bewährungshilfe und fallen somit aus dem Hilfsangebot der „Fachstelle Übergangsmanagement“ heraus (vgl. ebd.).

Die Arbeitsweise der „Fachstelle für Übergangsmanagement“ soll der „Fachstelle für Wohnungsnotfälle“ ähneln. So ist es sinnvoll, wie bei der „Fachstelle für Wohnungsnotfälle“, eine Einstufung vorzunehmen, in der festgestellt wird, welcher Hilfebedarf in welcher Intensität für die betroffene Person angebracht ist (vgl. ebd.).

Sollten bereits Verknüpfungen zur freien Straffälligenhilfe bestehen, ist zu prüfen, ob diese in die Zuständigkeit der „Fachstelle Übergangsmanagement“ überführt werden können. Dies ist aber nur sinnvoll, wenn der Betroffene damit einverstanden ist, da andernfalls eine bestehende Beziehung zum Träger abgebrochen wird, die eventuell, aufgrund eines bestehenden Vertrauensverhältnisses, für das Klientel von Vorteil gewesen wäre.

Ziel des vorliegenden Ansatzes soll es sein, Angebote zu schaffen, welches Inhaftierten, in Hamburger Justizvollzugsanstalten zu einem vorbereiteten Übergang in die Freiheit und der Unterstützung während der ersten sechs Monate nach der Entlassung verhilft.

Der Reintegrationsprozess sollte so gestaltet werden, dass er einen möglichst hindernisarmen Übergang in das Leben in Freiheit ermöglicht (vgl. Abschlussbericht der Fachkommission, 2010: 73).

Ein weiterer wichtiger Punkt, der den Übergang aus der Haft in das Leben in Freiheit unkomplizierter gestalten würde, ist die Änderung der Fachanweisung „Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Inhaftierung“ der BSG vom 15. 08. 2007. In dieser Fachanweisung wurde beschlossen, dass die Mietübernahme während einer Kurzzweithaftstrafe von 12 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt wird, da es der bundesweiten Praxis entspricht.

Mit der oben genannten Möglichkeit einer Strafaussetzung nach $\frac{2}{3}$ der Gesamtstrafe, also die vorzeitige Verkürzung der Haftstrafe werden viele Personen bereits vor Ablauf der Endstrafe entlassen. Die tatsächliche Haftzeit ist also geringer als die vom Gericht ursprünglich festgelegte. Auch die Möglichkeit für einen Teil der Haftzeit die Miete aus eigenen Mitteln übernehmen zu können, sollte hier eine Rolle spielen. Viele Menschen verlieren u.U. ihre Wohnung weil sie für 9 Monate ins Gefängnis müssen, aber reell nur 6 Monate in der Haft verbringen. Der Verlust der Wohnung zieht in vielen Fällen eine Zwangsvollstreckung nach sich, welche mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Verlängerung der Frist auf 12 Monate würde demnach zur Vermeidung weiterer Kosten, einer deutlich höheren Zahl an Wohnungssicherungen sowie einer geringeren Nachfrage in den öffentlichen Unterbringungen führen (vgl. ebd.).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Fachkommission im Allgemeinen die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den angebotenen Resozialisierungsmaßnahmen bemängelt. Des weiteren zeichnet sich ab, dass die Vielzahl an entlassenen Personen nicht ausreichend betreut werden können, da nicht genügend Personal in der Bewährungshilfe zur Verfügung steht und die Betreuung durch die Haftentlassungshilfe nicht nachhaltig genug organisiert werden kann. Hier gibt es erheblichen Handlungsbedarf seitens des Senats, um die Lücke, die derzeit klafft, zu schließen und dem „Entlassungsloch“ vorzubeugen. Da der Senat bereits auf die Optimierungsvorschläge der Fachkommission reagiert hat, wird im nächsten Abschnitt die Antwort des Senats vorgestellt, welche in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft am 26.03.2013 veröffentlicht wurde.

5.5 Die Antwort des Senates auf den Optimierungsbericht der Fachkommission

Die im Folgenden beschriebenen Auszüge aus der Antwort des Senats auf den Optimierungsbericht, werden vom Verfasser auf die für diese Arbeit relevanten Themen gekürzt.

„Der Stand der Resozialisierung in Hamburg braucht den bundesweiten Vergleich nicht zu scheuen“. Mit dieser Aussage rechtfertigt sich der Hamburger Senat, in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 26.03.13¹⁷, und beruft sich darauf, dass die als sinnvoll erachteten Empfehlungen der Fachkommission bereits durchgeführt wurden, bevor der Fachbericht veröffentlicht wurde. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, das bestehende Resozialisierungssystem komplett neu zu gliedern. Es sollte weiterhin auf Bewährtem aufgebaut, und durch gezielte Optimierungen weitere Fortschritte erlangen werden, so der Senat (vgl. Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft, 2013: 3). Die Stellungnahme des Senats gliedert sich in drei wesentliche Punkte. Umgesetzte Empfehlungen, teilweise umgesetzte Empfehlungen sowie Empfehlungen die vorerst zurückgestellt wurden.

5.5.1 Umgesetzte Empfehlungen

Vorrang der Qualifikation in den Vollzugsanstalten

Die Empfehlungen der Fachkommission für die Bereiche Arbeit, Qualifikation und der materiellen Versorgung, wurden nach Aussagen des Senats vollständig oder zumindest weitestgehend übernommen. So wurde von der Kommission empfohlen, dass Qualifikationsmaßnahmen auch zukünftig vorrangig vor anderen Maßnahmen durchzuführen seien. Nach Aussage des Senats entspricht dies mittlerweile der Praxis. Des Weiteren werden dem Gefangenen Angebote zur Allgemein- und Berufsbildung gemacht. In allen Anstalten wurden für die Gefangenen bereits zusätzliche Bildungsmöglichkeiten geschaffen. In den Justizvollzugsanstalten Fuhlsbüttel und Billwerder wurden zu den, seit 2007 bestehenden Weiterbildungsmaßnahmen in den reinen Arbeitsbereichen, seit 2011 zusätzlich auch Qualifizierungskurse in der Bäckerei und der Taklerei angeboten, um notwendige berufspraktische Tätigkeiten zu fördern. In gleicher Weise werden in der JVA Hahnöfersand Weiterbildungen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus durchgeführt. Der offene Vollzug in Glasmoor soll zukünftig diesem Beispiel folgen und zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen anbieten können (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 4). Aufgrund

¹⁷ Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 20/7359

der akuten baulichen Gegebenheiten und der personellen Situation beanstandet die Fachkommission die nicht vorhandenen Qualifikationsmaßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt. Aufgrund der unbestimmten Verweildauer in dieser Haftanstalt sind Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen jedoch schlecht planbar, so der Senat. Dennoch wird versucht, soweit wie möglich eine „Vorqualifizierung“ im Bereich der Gebäudereinigung vorzubereiten. Durch Sanierungspläne der Anstaltsküche können zukünftig zudem 21 Häftlinge dauerhaft beschäftigt werden (vgl. Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft, 2013: 11).

Anstalts- und Entlassungsübergreifende Sicherstellung der materiellen Versorgung

Ein weiterer kritisierte Aspekt ist die finanzielle Versorgung nach einer Haftstrafe. Durch eine frühzeitige sowie strukturierte Entlassungsvorbereitung, auch bei einem Wechsel vom geschlossenen in den offenen Vollzug, soll ermöglicht werden, dass Entlassene bereits vor dem Entlassungstag die Anlaufstellen für die Beantragung der Sozialleistungen kennenlernen. Hierzu wurden entlassungsvorbereitende Beratungen durch die Agentur für Arbeit in der JVA Billwerder sowie Fuhlsbüttel eingerichtet, welche die Hilfesuchenden über mögliche Berufsbildungsmaßnahmen und deren Finanzierung aufklärt und die notwendigen Daten aufnimmt, die für eine Beantragung des zukünftigen Einkommens erforderlich sind. Wenn die Inhaftierten während der Haftstrafe gearbeitet haben, und sich so einen Anspruch auf ALG I erwirtschaftet haben, beziehen sie nach der Entlassung ALG I. Wenn sie sich während der Haftdauer oder auch vor der Haftstrafe keine Anwartschaftszeiten erarbeiten konnten und demnach nicht in den ALG I-Bezug fallen, beziehen sie Sozialleistungen in Form von ALG II (vgl. Mitteilung des Senats, 2013: 5). Aus diesem Grund ist es wichtig im Vorhinein zu klären, wie sich die finanzielle Situation der entlassenen Person darstellt, um schnellstmöglich alle Anträge für den Bezug von Leistungen zu gewährleisten.

Regelung für den Krankenversicherungsschutz

Eine Krankenversicherung ist unabdingbar, weil viele der Menschen, die aus der Haft entlassen werden, körperliche und seelische Krankheitsbilder vorweisen, nicht zuletzt wegen einer oftmals vorherrschenden Sucht. Um nach der Haft die medizinische Versorgung sicherstellen zu können, ist es unabdingbar, dass für die Entlassenen ein Krankenversicherungsschutz besteht. Dies ist möglich, wenn das Einkommen beispielsweise durch ALG I, ALG II oder einem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung gewährleistet ist. Da das Überbrückungsgeld¹⁸ auf die Sozialleistungen angerechnet wird, kam es in der Vergangenheit zu Problemen, und es bestand im ersten Monat nach der Entlassung kein Krankenversicherungsschutz. Dies wurde von der Fachkommission bemängelt. Es muss geregelt sein, dass für jeden Menschen nach der Entlassung ein Versicherungsschutz besteht. Um in diesem Bereich eine Verbesserung herbeizuführen, wurde im März 2010 zwischen der Behörde für Justiz und Gleichstellung und der damaligen Behörde für Wirtschaft und Arbeit eine Regelung getroffen, so der Senat. Demnach muss sich jede aus der Haft entlassene Person nach der Beantragung der Leistungen mit einer Bescheinigung bei seiner Krankenkasse melden, die einen Versicherungsschutz sicherstellen muss. Eine Beantragung der ALG II Leistungen ist trotz vorhandenem Überbrückungsgeld möglich, so der Senat (vgl. Mitteilung des Senats, 2013: 5).

Ankauf von Belegungsbindungen

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe fordert die Fachkommission eine Besserstellung des betroffenen Personenkreises. Zum einen wird empfohlen, haftentlassene Personen als Zielgruppe mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt, und besonderem Integrationsbedarf in der Förderrichtlinie für den „Ankauf von Belegungsbindungen“ aufzunehmen. Der Senat entgegnet, dass dies zum 1. August 2012 durch die Aktualisierung der „Förderrichtlinie für den Ankauf von Belegungsbindungen im ungebundenen Wohnungsbestand zur Förderung der Wohnungsversorgung von Zielgruppen mit besonderen Marktzugangsschwierigkeiten“ geschehen sei. Vermieter, die eine förderfähige Wohnung an Haftentlassene vermieten, können einen Zuschuss bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt beantragen. Die entsprechende Beratung und Betreuung der Mieter wird durch die Träger der Straffälligenhilfe weiterhin bereitgestellt. Diese stehen dem Mieter auch nach dem Einzug in die eigene Wohnung weiterhin hilfestellend zur Seite.

Weiterhin empfiehlt die Fachkommission, dass aus der Haft entlassene Personen als eigene Fallgruppe in die „Globalrichtlinien über die Versorgung vordringlich Wohnungssuchender mit Wohnraum“ aufzunehmen sind. Mit dieser Aufgabe hat der Senat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt, welche für Personen, deren Entlassung ansteht, eine eigene Fallgruppe in der „Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich

¹⁸ Das Überbrückungsgeld wird aus den in den §§ 40, 41 HmbStVollzG genannten Möglichkeiten und aus den Bezügen der Gefangenen gebildet, soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 111) festgesetzt. Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt (§ 47 HmbStVollzG).

Wohnungssuchenden mit Wohnraum“ eingerichtet hat. Der Senat führt weiter aus, dass es für diesen Personenkreis allerdings bereits vor der Veröffentlichung des Fachberichtes Anlaufstellen, wie bspw. die „Fachstelle für Wohnungsnotfälle“ gab. Da es sich bei der Arbeit mit diesem Personenkreis um Wohnungsnotfälle handelt, haben Personen, die aus der Haft entlassen werden, die Möglichkeit sich durch Beantragung eines Dringlichkeitsscheins oder einer Dringlichkeitsbestätigung bei der Anmietung einer Wohnung einen Vorteil zu verschaffen (vgl. Mitteilung des Senats, 2013: 6). Da auch andere Personen aus sozial schwachen Milieus diesen Weg gehen können ist es fraglich, inwieweit sich diese Möglichkeit als Vorteil herausstellt. Während der Praktikumszeit des Verfassers beim Wohnprojekt „Trotzdem“, ist es den SozialarbeiterInnen gelungen, zwei Personen auf diesem Wege in eine Wohnung zu vermitteln.

Langzeitbesuchsmöglichkeiten im Frauenvollzug

Um zu einer Verfestigung und Aufrechterhaltung einer bestehenden Beziehung beizutragen, ist es erforderlich, die Besuchsrichtlinien für Langzeitbesuche in der JVA Hahnöfersand zu überarbeiten. Die Regelungen der Langzeitbesuche für Ehegatten und Lebenspartner der Gefangenen, die zu einer Festigung und Aufrechterhaltung der Partnerschaft beitragen sollten, entsprachen nicht den gleichen Möglichkeiten wie die in den anderen Justizvollzugsanstalten. Nach Aussage des Senats wurden die Regelungen des Frauenvollzugs an den Vollzug der Männer angepasst. Das bedeutet, dass neben den Familienbesuchen der Kinder nun auch Langzeitbesuche der Ehe- und Lebenspartner ermöglicht werden (vgl. Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft, 2013: 12).

Vollzugslockerung

Durch Vollzugslockerungen kann eine bessere Eingliederung in das Leben in Freiheit ermöglicht werden, so die Fachkommission. In diesem Zusammenhang wird bereits unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine differenzierte Risikoabwägung bei der Vorbereitung der Entlassung im Rahmen eines optimierten Entlassungsmanagements geprüft. Die Möglichkeiten der Verlegung in den offenen Vollzug werden nach dem Dafürhalten des Senats bereits im Rahmen der einzelfallbezogenen Eignungsprüfung in ausreichendem Maße genutzt (vgl. ebd.: 13).

5.5.2 Empfehlungen in Bearbeitung

Da nun die Punkte dargestellt wurden, welche vom Senat vollständig oder teilweise berücksichtigt und umgesetzt wurden, werden nun die Empfehlungen, die sich noch in der Bearbeitung befinden, erläutert.

Zusätzliche Arbeitsplatzqualifikationsmaßnahmen

Die Fachkommission hat angeregt, dass die Planung für zusätzliche Arbeitsqualifikationsmaßnahmen grundsätzlich über einen sogenannten Berufswegeplan längerfristig angelegt sein sollte. Die Arbeit mit den Gefangenen sollte bereits haftbegleitend im geschlossenen Vollzug beginnen, während des Aufenthalts im offenen Vollzug weitergeführt werden und die Zeit nach der Haftentlassung einbeziehen. Nach Aussagen des Senats sind entsprechende Kooperationen bereits angelaufen. Derzeit werden Gespräche mit der Arbeitsagentur geführt, um die durchgeführten Bildungsmaßnahmen in den Anstalten auf ihre Umsetzbarkeit und Relevanz für den Arbeitsmarkt zu überprüfen. Ziel ist es, die in der Haft begonnenen Ausbildungen, zukünftig auch nach der Entlassung in Betrieben außerhalb der Haftanstalt beenden zu können. Hierfür werden bereits Gespräche mit den Kammern, Innungen und Ausbildungsträgern geführt. Zwischen der Justiz und der Agentur für Arbeit wurde vereinbart, dass ein gemeinsames, verbindliches Verfahren zur beruflichen Integration und der materiellen Versorgung geschaffen werden soll. Mit einem Abschluss dieser Abstimmung ist Ende 2013 zu rechnen (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 15).

Teilnahme an Anti-Gewalt- und sozialen Trainingsmaßnahmen

Als Anstaltsübergreifende Optimierung hat die Fachkommission empfohlen, dass Inhaftierten, die nicht in einer sozialtherapeutischen Behandlung stehen, durch externe Kräfte und Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden muss, an Anti-Gewalt-Trainingsmaßnahmen und sozialen Trainings teilnehmen zu können. Diese Maßnahmen sollten über den Entlassungstag hinaus Bestand haben. Diese Empfehlung wird gegenwärtig durch ein Anti-Gewalt-Training, welches vom Hamburger Fürsorgeverein angeboten wird, umgesetzt. Der Hamburger Fürsorgeverein führt dieses Angebot im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch und bietet die Möglichkeit, diese Maßnahme nach der Entlassung, in deren Geschäftsräumen, fortzuführen, so der Senat (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 16).

Fachstelle Übergangsmanagement

Zur Durchführung der Gerichts- und Bewährungshilfe wurde empfohlen, eine „Fachstelle Übergangsmanagement“ zu erstellen, um die Effektivität und die Effizienz der

Aufgabenwahrnehmung zu steigern. Nach Aussagen des Senats wurde hierfür die Erstellung einer Fachanweisung durch die Aufsichtsführende Behörde, der BASFI¹⁹, zur Durchführung der Gerichts- und Bewährungshilfe unter Mitwirkung der Behörde für Justiz und Gleichstellung beauftragt. Der Senat stellt die Erstellung der „Fachstelle Übergangsmanagement“ zurück, verfügt aber, dass eine Fachanweisung auf Grundlage der derzeit vorhandenen Strukturen zeitnah erstellt werden soll (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 17).

5.5.3 Zurückgestellte Empfehlungen

In diesem Abschnitt sollen Empfehlungen der Fachkommission dargestellt werden, welche der Senat, meist aus Kostengründen, nicht oder noch nicht umsetzen konnte.

Mehr Wohnraum für Haftentlassene

So empfiehlt die Fachkommission, dass das vom Hamburger Fürsorgeverein initiierte Projekt „50 Wohnungen für Haftentlassene“ weiter zu verfolgen und umzusetzen ist, um für die Haftentlassenen während der Übergangszeit nach der Entlassung weitere Möglichkeiten an Wohnplätzen und Betreuungsangeboten zu schaffen (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 17). Der Senat begründet die Nicht – Weiterführung des Projektes „50 Wohnungen für Haftentlassene“ aufgrund von „Kostengründen“. Da die Behörden der Stadt Hamburg nicht selbst über vorhandenen Wohnraum verfügen, den sie für dieses Vorhaben zur Verfügung stellen können, und eine Wohnungsakquise zu kostspielig ist, wird die Umsetzung derzeit als „*unrealistisch*“ betrachtet. Neben den derzeit bestehenden Angeboten ist somit keine weitere Akquise für zusätzliche Wohnangebote angedacht (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 17).

Ein weiterer, zu überarbeitender Aspekt ist die bereits erwähnte Verlängerung der Mietübernahme durch die Grundsicherungsämter von derzeit sechs Monaten auf zwölf Monate. Da viele Menschen vor Haftantritt in einem Mietverhältnis stehen, könnte die Erhaltung der Wohnung für die Dauer der Haft bis zu zwölf Monate sinnvoll sein. Inhaftierte, die maximal für sechs Monate eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, profitieren derzeit von der Mietübernahme und somit von der Erhaltung des eigenen Wohnraums. Um weiteren Menschen auch nach der Inhaftierung einen Wohnraum zu sichern wird empfohlen, die Mietübernahmesituation zu überdenken. Bei kurzzeitiger Inhaftierung sollte diese wieder auf 12 Monate erhöht werden (vgl. ebd.). Durch die Verlängerung der Mietübernahmefrist würden jedoch auf den Hamburger Haushalt erhebliche Mehrkosten zukommen, argumentiert

¹⁹ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

der Senat. Zukünftig sollen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, in denen man sich nicht ausschließlich auf die Dauer des im Urteil beschlossenen Strafmaßes festlegt, sondern auf die tatsächliche Zeit, die die verurteilte Person in der Haftanstalt verweilt. Zudem sollen künftig auch Zeiträume mit einberechnet werden, in denen die Miete bspw. selbstständig durch eigene finanzielle Mittel oder durch Mittel von Angehörigen übernommen werden kann. Die Fachanweisung sieht überdies vor, die Mietübernahme bereits bis zu zwei Monate vor der Entlassung zu übernehmen, um den Neuanfang nach der Entlassung zu unterstützen (vgl. Mitteilung des Senats 2013: 18).

Entwicklung und Einführung eines Übergangsmagements für Probanden der Bewährungshilfe

Es wird empfohlen, dass speziell für die Probanden der Bewährungshilfe, also allen Verurteilten mit Bewährungsaufgaben, eine frühzeitige, beratende und unterstützende Beteiligung der Bewährungshilfe vorzusehen ist. Sie soll zudem an der Entlassungsvorbereitung mitwirken können. Um das Übergangsmangement bei Haftentlassenen mit Unterstützung der Bewährungshilfe zu gestalten, bedarf es einer Aufstockung von derzeit 35 auf 47 Bewährungshelfer, so der Senat. Um die Mitarbeiter der Bewährungshilfe maßgeblich an der Entlassungsvorbereitung mitwirken zu lassen, wäre aber eine gegenwärtig nicht finanzierte und zukünftig nicht finanzierbare Aufstockung des Personals notwendig. Aus diesem Grund kann dieser Empfehlung nicht nachgekommen werden (vgl. ebd).

Entwicklung und Einführung einer Fachstelle für Übergangsmangement

Haftentlassene, die ihre Strafe vollständig verbüßt haben und ohne die zukünftige Unterstützung eines Bewährungshelfers entlassen werden, sollen von der neu aufzubauenden „Fachstelle für Übergangsmangement“ betreut werden. Die Fachstelle sollte aus den bestehenden Strukturen der Haftentlassungshilfe hervorgehen, welche von derzeit fünf Personalstellen auf zehn Personalstellen aufgestockt werden müsste. Die Finanzierung dieses Projektes ist allerdings derzeit noch nicht geklärt. In den verschiedenen Strafvollzugsanstalten wird gegenwärtig ein Verfahren für ein Entlassungsmanagement umgesetzt, in dem der Schwerpunkt auf der beruflichen Förderung liegt, welche

„bereits im geschlossenen Vollzug auf der Grundlage des einzelfallbezogenen Berufsentwicklungsplans ansetzt, den Aufenthalt im offenen Vollzug einbezieht und entlassungsübergreifend angelegt ist“ (Mitteilung des Senats, 2013: 19).

In diesem Zusammenhang fordert die Fachkommission die Einführung eines Systems für ein professionelles Fallmanagement. Die Bündelung der verschiedenen Unterstützungsleistungen soll der haftentlassenen Person die Phase des Überganges erleichtern (vgl. Mitteilung des Senats, 2013: 19).

Sonstige Empfehlungen der Fachkommission

Um einen schonenden Übergang in das Leben in Freiheit und eine bestmögliche Vorbereitung an das Leben nach der Haft zu ermöglichen, wird eine Vollzugslockerung zur Entlassungsvorbereitung empfohlen. Das bedeutet, dass die Insassen ggf. frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden und somit während des Freiganges bereits die Möglichkeit gegeben ist, sich um einen Wohnraum, die finanzielle und materielle Sicherung und ggf. um die Beschaffung eines Arbeitsplatzes bemühen zu können.

Gegenwärtig kann zu einer allgemeinen Vollzugslockerung, gebunden an einen vorbestimmten Zeitraum, keine Aussage gemacht werden. Die Vollzugslockerungsmöglichkeiten der Haftanstalten orientieren sich für die Strafgefangenen an der Voraussetzung und den Erfordernissen des Einzelfalls, sowie an gesetzlichen Bestimmungen. Alle wichtigen Aspekte werden jedoch bei der Überlegung zur Vollzugslockerung berücksichtigt (vgl. ebd).

Zusammenfassend kann zu diesem Kapitel folgendes gesagt werden. Der Senat hat durch die Fachkommission detailliert aufgezeigt bekommen, wo es Optimierungsbedarf gibt. Die Qualifikationsmaßnahmen während der Haft, die Sicherung der materiellen Leistungen und die nahtlose Krankenversicherung sind nur einige Aspekte, die der Senat umsetzen will. Wenn es allerdings um Geld geht, welches zukünftig zur Verfügung gestellt werden soll, reagiert der Senat mit Rückzug. Eine gut ausgebildete haftentlassende Person wird es auf dem Arbeitsmarkt schwer haben, wenn diese keine Rückzugsmöglichkeit in Form eines Wohnraumes hat. Vielen Menschen würde die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtert, wenn sie einen eigenen Wohnraum hätten, in dem sie Motivation entwickeln und Kraft sammeln könnten. Durch eine Beschäftigung ist es der haftentlassenen Person möglich, wieder ein funktionierender Teil der Gemeinschaft zu werden. Dies ist nicht, oder wenn nur sehr eingeschränkt möglich, wenn die Entlassenen keinen Rückzugsort haben, weil sie beispielsweise bei Bekannten und Verwandten auf der Couch schlafen müssen. Wenn die Entlassenen in keinsten Weise eine funktionierende, soziale Struktur vorweisen können, sind sie sogar gezwungen, in den Notunterkünften zu übernachten. Doch das sollte maximal eine Zwischenlösung darstellen. Im Rahmen einer Hospitation konnte der Verfasser sich ein Bild

von den Hamburger Notunterkünften machen und feststellen, dass dies kein Raum ist, um Kraft zu tanken für vorstehende Projekte. Der Senat versucht viele Optimierungsansätzen der Fachkommission zu berücksichtigen, doch die aus Sicht des Verfassers wichtigsten, werden auf Grund von „Kostengründen“ zurückgestellt. Ein weiterer Aspekt für eine funktionierende Resozialisierung stellt die Errichtung einer „Fachstelle Übergangmanagement“ dar, welche auch aus Kostengründen zurückgestellt wurde. Wie sollen die Resozialisierungsmaßnahmen, welche während der Haft begonnen wurden, nach der Haft weitergeführt werden, wenn es keine strukturelle Koordination gibt, die dies gewährleisten kann. Ohne gut ausgebildetes Personal und eine strukturelle Organisation der Resozialisierung kann diese aus Sicht des Verfassers nicht funktionieren.

6. Resozialisierung aus Sicht der Betroffenen

Im Folgenden hat der Verfasser mit Betroffenen Experteninterviews geführt, um zu hinterfragen, wie sie die Resozialisierungsmaßnahmen in den Hamburger Strafvollzugsanstalten einschätzen und welche Verbesserungsvorschläge ggf. gemacht werden können, um eine Eingliederung in ein straffreies Leben zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Gespräche sollen hier einen explorativen und illustrativen Charakter wahrnehmen. Für die Gesprächsführung hat sich der Verfasser der Methode des Experteninterviews bedient, welches im Folgenden näher erläutert werden soll.

6.1 Die Methode des Experteninterviews

In der pädagogischen Evaluationsforschung wird in vielen Fällen auf Experteninterviews zurückgegriffen, welche unter dem Aspekt verschiedener Zielsetzungen eingesetzt werden können. So kann das Experteninterview, wie es bei der Recherche zu der vorliegenden Arbeit verwandt wurde, zur Exploration und zur Orientierung benutzt werden. Ebenfalls kann diese Methode genutzt werden, um Kontextinformationen in Ergänzung zu anderen angewendeten Methoden zu erhalten. In Form eines theoriegenerierenden Interviews kann es darauf abzielen, aus der Rekonstruktion des Wissens der Befragten, Theorien zum untersuchten Gegenstandsbereich abzuleiten (vgl. Bogner/Littig/Menz, 2002: 36-38). Das Experteninterview wird in diesem Fall als eine spezielle Form des Leitfaden-Interviews verstanden, in dem eine Person mit ihrem Wissen über das zu untersuchende Thema befragt wird (vgl. Flick, 2011: 214). Die geführten Interviews haben dabei den Anspruch, Erfahrungswissen der Betroffenen darzustellen, welches diese im Umgang mit dem untersuchten Thema sammeln konnten. Das Experteninterview kann hier zum einen im

Methodenmix, und zum andern als eigenständiges Verfahren eingesetzt werden (vgl. Meuser/Nagel, 2010: 457).

Da sich die Untersuchung im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die Inhalte des Expertenwissens zweier involvierter Akteure konzentrieren soll, hat der Verfasser entsprechende Personen ausgewählt. Die Auswertung der Interviews spiegelt hier lediglich die Sichtweisen der Befragten wieder und hat keinen repräsentativen Charakter.

6.1.1 Zur Auswahl der Interviewpartner

Die Auswahl des Interviewpartners orientiert sich am Expertenbegriff, welcher nun näher erläutert werden soll.

Experten zeichnen sich darin aus, dass sie über Wissen verfügen, welches sie zwar nicht alleine besitzen, es jedoch nicht für jeden Menschen zugänglich ist. Der Experte ist in seinem Wissen und der Fähigkeit Dinge zu hinterfragen, von dem „Mann auf der Straße“ bzw. dem „gut informierten Bürger“ zu unterscheiden (vgl. Schütz, 1972: 96).

Bogener und Menz definieren Experten und ihr Wissen wie folgt:

"Der Experte verfügt über technisches, Prozess- und Deutungswissen, das sich auf sein spezifisches, professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht. Insofern besteht das Expertenwissen nicht allein aus systematisiertem, reflexiv zugänglichem Fach- oder Sonderwissen, sondern es weist zu großen Teilen den Charakter von Praxis- oder Handlungswissen auf, in das verschiedene und durchaus disparate Handlungsmaximen und individuelle Entscheidungsregeln, kollektive Orientierungen und soziale Deutungsmuster einfließen (Bogener/Menz, 2005: 46).

Die Interviewpartner wurden folglich von dem Verfasser ausgewählt, weil sie einen speziellen Zugang zu bestimmten Handlungsfeldern haben und somit über spezifisches Wissen verfügen.

Das erste Interview wurde mit einem Ex-Inhaftierten geführt, weil dieser sich in den vergangenen Jahren wiederholt in den Hamburger Justizvollzugsanstalten aufgehalten hat und Aussagen bezüglich der Resozialisierungsmaßnahmen aus Sicht eines Inhaftierten machen kann. Das zweite Interview, welches mit dem Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“ in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe geführt wurde, soll darstellen, welche Resozialisierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet umgesetzt werden.

6.1.2 Erhebungsinstrument

Die durchgeführten Interviews wurden durch einen Leitfaden strukturiert, aber dennoch offen geführt. Der Leitfaden umfasste Sachfragen, welche aus dem Forschungsinteresse resultierten.

Für ein offenes und flexibles Gespräch enthält der Leitfaden nur Themen, aber keine ausformulierten Fragestellungen (vgl. Meuser/Nagel, 2010: 464). Um sich dem Gesprächspartner nicht als „inkompetent“ darzustellen, muss sich im Vorhinein mit dem Handlungsfeld des Gesprächspartners auseinandergesetzt werden (vgl. ebd.). Die für die vorliegende Arbeit verwendeten Fragebögen orientieren sich hierbei an einem fünfstufigen Ablaufschema von Przyborski und Wohlrab-Sahr (2010: 135ff). Als erstes soll der ExpertIn demnach die Möglichkeit gegeben werden, sich als Person selbst darzustellen. Die im weiteren Verlauf gestellten Fragen dienen der Anregung zu einer selbstläufigen Sachverhaltsdarstellung. Falls am Ende noch offene Fragen bestehen, sollen diese durch die Aufforderung zur spezifischen Sachverhaltsdarstellung beantwortet werden. Im letzten Schritt soll zum Nachdenken angeregt werden. Zu beachten ist, dass sich die Blickwinkel der Interviewten ggf. unterscheiden (vgl. ebd.).

6.1.3 Die Auswertungsmethode

Da die Befragten keine Tonbandaufzeichnung wünschten, hat der Verfasser die für ihn wichtigen Passagen des Interviews mitgeschrieben und im Anschluss verschriftlicht. Die für die vorliegende Arbeit besonders relevanten Ausführungen, hat sich der Verfasser durch gezielte Fragestellungen näher erläutern lassen. Da diese Methode der Interviewführung den Menschen nur selektiv wahrnimmt ist das Resultat nur eine Annäherung an die ursprüngliche Interviewsituation.

6.2 Erfahrungsbericht von Herrn Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“

„Es dürfte echt nicht sein, dass Menschen „ohne alles“ aus der Haft entlassen werden. Jeder Mensch muss seine eigenen vier Wände haben um überhaupt erst mal wieder klarzukommen. [...] Im Knast lebt man doch wie in der sogenannten „Käseglocke“. Wenn Du nicht aufpasst verlierst du deine Selbstständigkeit oder doch zumindest einen ganz erheblichen Teil davon“ (Mathias Klein²⁰, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“).

Herr Klein ist im Februar 2011 aus der Haft entlassen worden und konnte sofort ins Wohnprojekt „Trotzdem“ einziehen. Sein Übergangszimmer bewohnt er mittlerweile seit 22 Monaten. Durch sein auffälliges Äußeres, seiner Schuldenvergangenheit sowie seinen gesundheitlichen Einschränkungen ist es ihm bis heute nicht möglich gewesen eine eigene Wohnung zu finden, so Klein. Herr Mathias Klein ist 50 Jahre alt und hat nach seinen eigenen

²⁰ Der Name wurde anonymisiert. Dies dient dem Schutz des Betroffenen.

Aussagen schon früh die „kriminelle Laufbahn“ eingeschlagen. Er berichtete dem Verfasser, dass er bereits im Alter von 13 Jahren drogenabhängig gewesen sei. Durch „Räubereien“, „Eigentumsdelikte“ und Verstöße gegen das „Betäubungsmittelgesetz“ wurde Herr Klein das erste Mal mit 16 Jahren inhaftiert. *„Das war der Anfang meiner kriminellen Laufbahn“*, so Klein. In der Vergangenheit hat er, mit Unterbrechungen, fast 18 Jahre in den Justizvollzugsanstalten Hamburgs verbracht.

Herr K. erzählt, dass er während seiner Haft nur das Nötigste mit den Mitarbeitern der Haftanstalt geregelt hat, da er seine Angelegenheiten lieber mit den externen Hilfestellern klären wollte. Er wendete sich bei Fragen an die staatliche Haftentlassungshilfe oder an seinen Drogenberater, da er zu diesen beiden Stellen Vertrauen aufgebaut hatte.

Aus Sicht von Herrn Klein kann eine gute Resozialisierung nur durch frühzeitig angelegte Maßnahmen gewährleistet werden. Es müsste seiner Meinung nach gesichert sein,

„dass man an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilnehmen kann, und es sollte wieder einen vernünftigen offenen Vollzug geben in den man ein halbes bis ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung in den offenen Vollzug verlegt wird, weil man von dort aus am besten an der Entlassungsvorbereitung arbeiten kann“ (Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“).

Herr Klein bezieht sich in seiner Argumentation auf die vielfältigen Möglichkeiten die der offene Vollzug ihm hätte geben können. Es wäre leichter gewesen, Kontakt zu Arbeitgebern, Wohnungseignern und zu sozialen Einrichtungen herzustellen, sodass der Übergang in die Freiheit mit weniger Problemen behaftet wäre. Durch seine, über den ganzen Körper verteilten, Tattoos hat Herr Klein nach eigenen Aussagen ohnehin schon unter den Blicken der anderen Menschen zu leiden. Der Stigmatisierung und dem gleichzeitigen „Schubladendenken“ mancher Menschen ist Herr Klein jeden Tag ausgesetzt. Klein berichtete von einer Situation, welche ihm kurz vorher passiert sei. Beim Einkauf in einem Supermarkt wurde er gebeten diesen zu verlassen, weil die Angestellten Angst hatten, er würde etwas klauen. „Die sagten, dich kennen wir doch, du hast doch schon mal hier geklaut“ (Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“). Klein war zum ersten Mal in diesem Geschäft und konnte diese Anschuldigungen nicht verstehen.

Dies ist nur eine Situation, die deutlich macht, wie Menschen in der Gesellschaft aufgenommen werden, die äußerlich durch die Inhaftierung gezeichnet sind. Durch solche Verhaltensweisen wird es den entlassenen Personen erschwert, sich wieder integrieren zu können. Herr Klein führt für seine positive, persönliche Entwicklung nach der letzten Inhaftierung den Verein „Integrationshilfen e.V.“ an, welcher ihm bei seinen vielseitigen

Problemlagen helfen konnte. Durch die Arbeit mit den SozialpädagogInnen des Wohnprojektes ist es ihm gelungen, seine bis dato verdrängte Schuldenproblematik anzugehen, was zur Folge hat, dass er sich seit November 2013 im Insolvenzverfahren befindet. Zudem ist er seitdem er wieder Perspektiven für sich sieht weder straf- noch drogenrückfällig geworden. Das macht ihn stolz, denn das hat er „bis dato noch nie gepackt“, so Klein.

Für ihn war es abschließend die Betreuung und Unterstützung des Wohnprojektes „Trotzdem“, sowie der Glaube an seine Person, welcher dazu beigetragen haben, wieder eine Perspektive für sich zu sehen, sodass er nun endgültig „Haft müde“ ist. Durch den im Wohnprojekt geschaffenen Rückzugsort konnte Herr Klein seine Angelegenheiten meistern und seine persönliche Situation verbessern. Er wünschte sich, es gäbe mehr von diesen Einrichtungen, dann würden, seiner Meinung nach, weniger Menschen rückfällig werden.

„Endliche habe ich eine Basis, von der aus ich langsam wieder versuche mein Leben auf den richtigen Weg zu bringen. [...] Ich bin kein anderer Mensch geworden, aber so lebt es sich doch wesentlich schöner, als ständig raus und rein in den Knast. Irgendwann kommt auch ein Punkt, wo man „Knastmüde“ wird. Diesen Punkt habe ich jetzt erreicht. Denn ich bin wirklich „Haft müde“ (Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“).

An anderer Stelle erläutert Klein, dass nicht allein die Unterstützung von außen für seine jetzige Situation verantwortlich ist. Einen ganz entscheidenden Teil muss jede aus der Haft entlassene Person selbst dazu beitragen. Der Wille, nicht wieder in sein „altes“ Leben zurückzukehren, spielt hierbei eine ganz gravierende Rolle (vgl. Mathias Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“).

6.3 Integrationshilfen e.V. , Das Wohnprojekt „Trotzdem“, Resozialisierung aus Sicht vom Herrn Hans Heinrich Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“

Um auch die Sichtweisen einer Einrichtung widerspiegeln zu können, hat der Verfasser ein Expertengespräch mit dem Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“ geführt, um zu erfahren, was er zum untersuchten Thema beitragen kann.

Herr Kroll ist Diplom Sozialpädagoge und leitet das Wohnprojekt „Trotzdem“ seit knapp 7 Jahren. In der Arbeit mit den BewohnerInnen verfolgt Herr Kroll neben den in Kapitel vier angeführten Hauptzielen eine Reihe von Teilzielen, die seiner Meinung nach eine entscheidende Rolle in der Resozialisierung von Strafgefangenen spielen. Um Haftentlassene auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten, ist es unabdingbar, das Selbstbewusstsein dieses

Personenkreises zu stärken. Das bedeutet, nicht nur die eigenen Stärken zu kennen sondern auch zu lernen, diese effektiv zu nutzen. Beispielsweise bei der Haushaltsführung, wo technische Fähigkeiten gestärkt werden. Oder bei der Geldverwaltung, welche sich als sehr schwierig erweist, wenn man mit einem Einkommen am Rande des Existenzminimums leben muss und den Willen hat, nicht wieder kriminell zu werden.

Für Herrn Kroll ist eine stabile Wohnsituation elementar, um haftentlassenen Personen einen Ausgangspunkt für zukünftige Projekte zu geben. Leider ist die Wohnungssituation in Hamburg nicht zufriedenstellend. Zudem sind viele Wohnungen kaum bezahlbar. Es sollte individuell abgestimmt werden, welche Wohnform für welchen Personenkreis in Frage kommen würde. Nach der Haft in einer Wohnung alleine leben zu müssen, ist für manche Menschen nicht förderlich. Einsamkeit, und das Gefühl der Vergessenheit kann zu weiteren Problemen führen, so Kroll. Wenn Personen, die aus der Haft entlassen werden, nicht ausreichend unterstützt, oder auf das bevorstehende Leben vorbereitet werden, entstehen zwangsläufig Probleme. Die Rücksichtnahme anderer BewohnerInnen im Mietshaus muss erlernt werden und auch das Zahlen einer Miete ist für viele nicht selbstverständlich. So verliert leider noch immer ein Teil der Haftentlassenen ihre Wohnung, weil sie gewisse Grundregeln schlichtweg nicht erlernt haben. Grundsätzlich wäre es wünschenswert ein „Grundrecht der eigenen vier Wände“ zu schaffen, so Kroll. Das würde vielen Menschen nach der Haft die Rückkehr in das Leben vereinfachen. Durch die eigenen vier Wände würden Rückzugs- und Schutzorte geschaffen, welche die Intimität und Privatsphäre des Einzelnen gewährleisten würden. Für Menschen, die aus der Haft entlassen wurden, ist dies ein sehr entscheidender Faktor, um sich zu regenerieren. Durch eine unklare Wohnsituation würden außerdem das Selbstbild und die eigene Selbstwahrnehmung stark beeinträchtigt (vgl. Herr Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“).

Für Herrn Kroll ist „Resozialisierung ein Prozess, der nur gelingen kann, wenn Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen, Trinken und Gesundheit sicher gestellt werden. Dieses Grundsortiment benötigt jeder Mensch um zu leben“ (Herr Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“). Die Arbeit mit den haftentlassenen Personen stellt zudem an die Sozialarbeiter Anforderungen. Die Orientierung an den Stärken der betroffenen Personen sollte im Vordergrund stehen. Durch die Herausarbeitung der Stärken wird die Eigenverantwortlichkeit gestärkt, und die Person wird selbstsicherer. Die Arbeit sollte auf Augenhöhe stattfinden und auf gegenseitigem Respekt aufbauen, so Kroll.

Ein größeres Problem sieht Herr Kroll in der oft nicht vorhersehbaren kurzfristigen Entlassung. Durch die plötzliche Entlassung nach 2/3 der Gesamtstrafe, kommt es vor, dass die Betroffenen nicht an den Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung teilnehmen können, sodass sie ohne die bereits erwähnten Maßnahmen auf sich alleine gestellt sind. Als mangelhaft empfindet er auch, dass auf kurzfristige Bedarfe des Arbeitsmarktes nicht reagiert werden kann, da die Projekte in der Haft auf mehrere Jahre festgeschrieben werden. Außerdem würden sich die internen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen überwiegend auf die Bedarfe der Haftanstalten beziehen. Nach Meinung von Herrn Kroll macht die Teilanstalt der Frauen in der Haftanstalt Hahnöfersand einen Schritt in die richtige Richtung, indem sie die dort erworbenen Zertifikate beispielsweise durch den Hausfrauenbund ausfertigen lassen. Dieses Vorgehen beugt einer frühzeitigen Stigmatisierung vor, weil dadurch einschlägige Adressen gar nicht erst im Briefkopf auftauchen.

Nach dem dafürhalten von Herrn Kroll sind die Maßnahmen in den Haftanstalten grundsätzlich gut, sie könnten aber noch optimiert werden. Vermittlungshemmnisse haben nicht immer mit der Qualität der Ausbildung zu tun. Die meisten Menschen werden aufgrund Ihrer „Knast-Vergangenheit“ abgestempelt (vgl. Herr Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“).

Wie auch die Fachkommission, empfiehlt Herr Kroll, eine Haftlockerung wenn es um die Wohnungssuche geht, soweit dies mit der Sicherheit der Allgemeinheit zu vereinbaren ist. Somit kann frühzeitig damit begonnen werden, für die Zeit nach der Haft eine bessere Situation zu schaffen.

„Die Welt ist bunt und man muss die persönlichen Gegebenheiten der Betroffenen berücksichtigen. Eigenverantwortliche Entscheidungen sind während der Haft kaum möglich, dadurch entsteht eine Unmündigkeit der Insassen, welche die Lebensweise über die Haft hinaus beeinflussen kann. Wenn man es schafft den Personenkreis der Haftentlassenen dahingehend zu befähigen, das eigene Leben wieder selbstbestimmt zu führen, kann aus meiner Sicht eine Resozialisierung besser funktionieren“ (Herr Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“).

6.4 Chancen und Grenzen des Übergangsmagements unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive

Herr Klein hat viele Jahre in den Haftanstalten von Hamburg verbracht, als Grund hierfür benennt er seinen zu wenig ausgeprägten Willen, sein „Verhalten zu ändern“, und die bislang falschen Resozialisierungsansätze nach seiner Entlassung. „Wenn ich nach der letzten

Inhaftierung nicht ins Wohnprojekt gekommen wäre, dann wäre ich wahrscheinlich wieder inhaftiert worden“ (Herr Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“). Die Übergangsmanager in den Haftanstalten haben ihm in der Vergangenheit nie helfen können. Herr Klein hatte Angst vor der Entlassung, weil er nicht das Gefühl gehabt hat, dass er „gut vorbereitet“ war, auf das Leben nach der Inhaftierung. „Alte Kontakte, alte Gewohnheiten und schon ist man schneller wieder drin als man möchte“ (Herr Klein, Bewohner des Wohnprojektes „Trotzdem“). Hier hätte er sich eine strukturierte Überleitung gewünscht.

Die Übergangsmanager in den Haftanstalten sind für die Betreuung der Insassen im Bezug auf die Vorbereitung der Entlassung verantwortlich. Sie vermitteln die Gefangenen an externe Resozialisierungsmaßnahmen die die Arbeit der Übergangsmanager nach der Haft weiterführen sollen. Die Schwierigkeit ist es, zu bestimmen, welche Person welche Hilfen benötigt, da die Insassen, wie von Herr Klein angesprochen eher skeptisch gegenüber Institutionen in den Haftanstalten sind. Hier ist viel Überzeugungsarbeit zu leisten, welche in der Kürze der Zeit nicht immer umsetzbar ist. Des Weiteren kann eine Nachbetreuung durch die Übergangsmanager außerhalb der Haftanstalt nicht gewährleistet werden. Hier würde die im letzten Kapitel beschriebene „Fachstelle für Übergangsmanagement“ Abhilfe schaffen, weil diese die Betreuung während der Haft beginnen würde und über diese hinaus Bestand hätte.

Herr Klein hat nach eigenen Aussagen erst wieder ins Leben zurück gefunden, weil er sich auf die Mitarbeiter des Wohnprojektes eingelassen hat und Vertrauen zu ihnen sammeln konnte. Ein ganz entscheidender Aspekt, den beide Experten genannt haben, ist die Dringlichkeit eines möglichst eigenen Wohnraumes. Wenn Menschen ohne einen festen Wohnsitz entlassen werden, sind alle Resozialisierungsmaßnahmen hinfällig, weil die Schwelle, wieder in alte Gewohnheiten zu fallen, sehr niedrig ist. Wie von Herr Klein beschrieben, kann durch die Sicherstellung eines eigenen Wohnraums auch die Nachhaltigkeit, nicht wieder straffällig zu werden, gestärkt werden, weil anfängliche Strukturen aufgebaut werden können, die ein straffreies Leben begünstigen (vgl. Herr Kroll, Leiter des Wohnprojektes „Trotzdem“).

7. Resümee

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel die angebotenen Resozialisierungsmaßnahmen in Hamburg zu untersuchen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es glücklicherweise durch den Regierungswechsel im Jahre 2008, zu einer Neuorientierung in Bezug auf die Resozialisierungsmaßnahmen in Hamburger Strafvollzugsanstalten sowie den weiterführenden Maßnahmen gekommen ist. Der Abschlussbericht der Fachkommission, welcher einen Sachstand der vorhandenen Resozialisierungsmaßnahmen und überdies Empfehlungen an den Senat gestellt hat, hat die Hamburger Regierung auf Problematiken aufmerksam gemacht, im Zuge dessen das Thema der „Resozialisierung von Strafgefangenen in Hamburg“ neu aufgerollt wurde. Resozialisierung ist als vordringlichstes Vollzugsziel wieder formuliert worden und wird teilweise in den Vollzugsanstalten umgesetzt. Die Resozialisierung von Strafgefangenen stellt hier einen Gesetzesanspruch dar, ohne den die Eingliederung in ein Leben in Freiheit unmöglich gewährleistet werden kann. Bildungsmaßnahmen sowie Aus- und Weiterbildungen während der Inhaftierung ermöglichen es den inhaftierten Personen, sich auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Das Übergangsmanagement als Teil der Resozialisierungsmaßnahmen übernimmt hier eine wichtige Scharnierfunktion, indem es das Bindeglied zwischen der Haft und dem Leben in Freiheit darstellt. Resozialisierungsmaßnahmen können somit nachhaltig gestaltet werden. Dennoch kommt es aufgrund verschiedener Faktoren vor, dass nicht jedem Strafgefangenen Maßnahmen angeboten werden können. Im Laufe der Recherchen ist dem Verfasser als Beispiel hierfür die frühzeitige, nicht planbare Entlassung aufgefallen. Diesen Menschen kann durch die „Fachstelle Übergangsmanagement“ die Möglichkeit der nahtlosen Betreuung, sowie eine Perspektive gegeben werden, bevor sie wieder in alte Gewohnheiten verfallen. So kann beispielsweise auch einer hohen Rückfallquote entgegengewirkt werden. Das Übergangsmanagement sollte sich zudem einer ganzheitlichen Sichtweise bedienen, um jeder aus der Haft entlassenen Person die bestmögliche Hilfe anbieten zu können.

Ein sehr wichtiger Aspekt den der Verfasser im Zuge der vorliegenden Arbeit herausgefunden hat, ist der, dass für jede Person die aus der Haft entlassen wird, neben professioneller Hilfe auch ein geeigneter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss. Jede Qualifizierungsmaßnahme, welche in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt wird, bringt keiner aus der Haft entlassenen Person etwas, wenn diese ohne Obdach entlassen werden. Hier muss die Politik einsteuern, mehr sozialen Wohnungsbau akquirieren und Gelder freigeben, um Menschen mit Hemmnissen auf diesem Gebiet Hilfe anbieten zu können. Die

Weigerung des Senats, aufgrund von Sparmaßnahmen, keinen Wohnraum akquirieren zu können setzt falsche Anreize in Richtung einer Umorientierung der Resozialisierungsmaßnahmen. Durch die Bereitstellung von Wohnraum und dem Personal welches das Klientel betreut, würde der Senat zwar investieren müssen, im Gegenzug dazu allerdings würden erhebliche Kosten eingespart werden, welche durch einen erneuten Gefängnisaufenthalt entstehen würden.

Die Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen, welche in den JVA durchgeführt werden, stellen eine Basis dar, auf der es aufzubauen gilt. Leider fehlt hier eine ausreichende Lobby der Strafgefangenen, auch wenn sie eine gute Aus- oder Weiterbildung in den JVA wahrnehmen und abschließen konnten, haben diese Menschen enorme Vermittlungshemmnisse auf dem ohnehin überlaufenen Arbeitsmarkt. Hier müssen entlassene Personen mit gut durchorganisierten Maßnahmen auch nach der Inhaftierung unterstützt werden. Wenn man bedenkt, dass die zukünftige Arbeitsstelle dazu beitragen sollte, dem beschriebenen Personenkreis wieder ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, und die Arbeitsstelle ein Garant für den zu bestreitenden Lebensunterhalt darstellt, ist zu erkennen, wie wichtig auch dieser Faktor für haftentlassene Personen ist.

Abschließend möchte der Verfasser seine Arbeit, indem er das untersuchte Thema, in einer hypothetischen Rückschau, auf das Leben von Herr Klein bezieht und erläutert, was speziell Herr Klein von einer besseren Resozialisierung, gehabt hätte, wenn diese bereits zu Beginn seiner „Karriere“ eingesetzt hätte.

Da Herr Klein schon sehr früh eine delinquente Karriere eingeschlagen hat und im Zuge dessen Erfahrungen mit der gesellschaftlichen Ausgrenzung erfahren musste, war es für ihn nach eigenen Aussagen schwer ein an Normen orientiertes Leben zu führen. Da Herr Klein bereits im Jugendalter drogenabhängig war, konnte er nie eine Ausbildung antreten, weil es sein Gesundheitszustand nicht zugelassen hat. Wären ihm in diesem Stadium Hilfen angeboten worden, wäre er wahrscheinlich nicht so tief ins Milieu abgerutscht. Das Wechselspiel von „kriminellen Sozialisation“, Inhaftierungen, den Stigmatisierungen und der Rückfälligkeit haben seinen Teil dazu beigetragen, dass Herr Klein sein ganzes Leben lang keinen Zugang zur normorientierten Gesellschaft finden konnte.

Erst jetzt, wo Herr Klein 50 Jahre alt geworden ist, und am Resozialisierungsprozess teilnimmt, ist ihm aus seiner Sicht die Möglichkeit gegeben, wieder ein Teil der Gesellschaft zu werden. Durch die Unterstützung verschiedenster Einrichtungen ist es ihm gelungen, sein

Leben zu ordnen und den Willen zu entwickeln, nicht wieder straffällig zu werden. Im Gespräch mit Herr Klein wurde deutlich, dass er diesen Weg nicht hätte bestreiten können, wenn er keinen Wohnraum und die professionelle Hilfe des Vereins „Integrationshilfen“ gehabt hätte. Diese Hilfen hätte Herr Klein bereits zum Anfang seiner „kriminellen Laufbahn“ gebraucht. Dann hätte er, nach eigener Aussage, die Erkenntnis, das Leben Straffrei leben zu können, früher gehabt.

8. Literaturverzeichnis

Becker, Howard S. (1973): Außenseiter, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt am Main: S.Fischer Verlag GmbH

Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2005): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Aufl. Wiesbaden: Vs Verlag für Sozialwissenschaften.

Cornel, Heinz, Rechtsgebiete der Resozialisierung (2009), In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd / Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Deimling, Gerhard (1968): Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalten und Gesellschaft, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S.251 ff.

Dollinger , Bernd / Jürgen Raithel /Hurrelmann, Klaus und Jürgen Oelkers (Hrsg.) (2006): Theorien abweichenden Verhaltens, Weinheim und Basel: Belz Verlag

Duden Band 1 (2006): Die deutsche Rechtschreibung. 24., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien und Zürich: Dudenverlag

Flick, Uwe (2011): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 4. Aufl. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz) vom 14. Juli 2009 (2009) In: Strafvollzugsgesetze, 20. Auflage, Stand 01.01.2011, München: Deutscher Taschenbuchverlag

Geulen, Dieter (1980) , Die historische Entwicklung sozialisationstheoretischer Paradikmen. In: Hurrelmann, K./Ulrich (Hrsg.): Handbuch der Sozialisationsforschung. Weinheim, S. 15-59

Grosser, Rudolf/Maelicke, Bernd (2009): Bewährungshilfe. In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd / Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.)(2009): Resozialisierung: Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 180-191

Grosser, Rudolf/Maelicke, Bernd (2009): Führungsaufsicht. In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd / Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.)(2009): Resozialisierung: Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 191-199

Hamburger Fürsorgeverein (2009) : Konzept für den Hamburger Fürsorgeverein unter besonderer Berücksichtigung des Übergangsmanagements, Hamburg

Integrationshilfen e.V. (2007) : Jahresbericht 2007, Wohnprojekt „Trotzdem“, Hamburg

Integrationshilfen e.V. (2012): Sachbericht 2012, Wohnprojekt „Trotzdem“, Hamburg

Keckeisen, Wolfgang (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München: Juventa Verlag

Kreft, Mielenz (2013): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, Der Begriff des Abweichenden Verhaltens, Weinheim und Basel: Belz Juventa Verlag

Lamnek, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I (8.Aufl.), Weinheim und Basel: Belz Juventa Verlag

Lemert, Edwin M. (1982): Der Begriff der sekundären Devianz. In: Sack, Fritz und Lüderssen, Klaus (Hrsg.): Seminar Abweichendes Verhalten I Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag

Maelicke, Bernd, 2002: Resozialisierung, in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Frankfurt a.M. S: 785f.

Maelicke, Bernd; Thier, Stefan (2009): Gerichtshilfe. In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd / Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung: Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 173-179

Mead, George Herbert (1968): Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main: Suhrkamp

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (2010): Experteninterviews- Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung, in Friebertshäuser, Barbara/ Langer, Antje/ Prengel, Annedore: Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim/München: Juventa Verlag, S.457-471.

Przyborski, Aglaja / Wohlrab-Sahr, Monika (2009): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 2., korrigierte Aufl. München: Oldenbourg Verlag

Quensel, Stephan (1970): Wie wird man kriminell? : Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Jg. 3, H. 4, 1970, S. 375-382

Schüler-Springorum, Horst (1969): Strafvollzug im Übergang. Studium zum Stand der Vollzugsrechtlehre , Göttingen: Verlag Otto Schwarz Co.

Schütz, Alfred (1971-1972): Gesammelte Schriften. Bd. 1-2. Den Haag: Nijhof

Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII), In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), Zuletzt geändert durch Art. 3G zur Regelung und zur Änd. des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom...(BGBl.I S...)²¹

Sutherland, E.H., Cressey, D.R. (1955): Principles of Criminology (5.Aufl.), Chicago, Philadelphia, New York

Tannenbaum, Frank (1973): Deviance. The Dramatization of Evil. In: Rubington, E./Weinberg, M.S. (Hrsg.): Deviance. The Interactionist Perspective. Text and Readings in the Sociology of Deviance. New York. S. 214f.

²¹ Datum und Fundstelle waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht bekannt.

Tillmann, Klaus-Jürgen (2007): Sozialisierungstheorien, Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerden., Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag

9. Drucksachen

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 20/7359 vom 26.03.2013, Hamburg

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2006): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 07.09.2006, Senatsbeschluss 2006/1195, Hamburg

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2006): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 19.09.2006, Drucksache 18/5011, Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg (2010): Abschlussbericht der Fachkommission, Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, Hamburg

Strafvollzugsamt (2012): Entlassungen im Kalenderjahr 2012, AZ: 4470/11E-1 vom 18.01.2013

10. Internetquellenverzeichnis

<http://archiv.abendblatt.de/ha/2002/pdf/20020118.pdf/HAHA20020118lf0000112.pdf>
(Zugriff: 02.09.13)

<http://www.abendblatt.de/hamburg/article1577860/Notunterkuenfte-schon-waehrend-warmer-Jahreszeit-ueberbelegt.html> (Zugriff: 05.09.13)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Norm> (Zugriff: 14.11.2013)

http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=146&uid=32&no_cache=1
(Zugriff: 05.09.13)

<http://www.hamburg.de/obdachlosigkeit/115384/fachstellen-faltbl.html>
(Zugriff: 05.09.13)

<http://www.jugendhilfe.de/drobinn.de/gz-3.html> (Zugriff: 11.11.13)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperren-a-144052.html> (Zugriff: 02.09.13)

http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/35.html (Zugriff: 04.12.2013)

http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/37.html (Zugriff: 04.12.2013)

11. Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:

Becker, Howard S. (1973): Außenseiter, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt am Main: S.Fischer Verlag GmbH, S. 17

12. Abkürzungsverzeichnis

AGL I	Arbeitslosengeld 1
ALG II	Arbeitslosengeld 2
bspw.	beispielsweise
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
mind.	mindestens
o.g.	oben genannt
SBG	Sozialgesetzbuch
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
vgl. ebd	vergleiche ebenda

13. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe, selbstständig verfasst, und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich, oder dem Sinn nach aus Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Glinde, den 19.Dezember 2013

Marcel Hein